

Einführung in das englische Recht

England ist ein wichtiger Handelspartner Deutschlands im EU-Raum. Zahlreiche deutsche Firmen haben in England ihre Niederlassungen oder Vertretungen. Aber auch englische Rechtskonstruktionen, wie z. B. „die private company limited“, erfreuen sich in Deutschland zunehmender Beliebtheit.

Ein Grund, sich einmal etwas mehr mit dem englischen Rechtssystem zu befassen, wobei an dieser Stelle angesichts der Vielzahl der Vorschriften nur ein kurzer „Abriss“ des englischen Rechts dargestellt werden kann, den ich Ihnen jedoch gern vermitteln wollte.

Bei weiteren Fragen dazu, Niederlassungsabsichten oder Rechtsproblemen in England stehe ich Ihnen jederzeit gern mit „Rat und Tat“ zur Seite.

Ihr
David Holt
Solicitor/Rechtsanwalt
c/o Bates Wells & Braithwaite
Suchbury/Suffolk/England
Email: davidholt@bwblegal.com
<http://www.beblegal.com/>

- Teil 1
 - 1 RECHTSGESCHICHTE UND RECHTSQUELLEN
 - 1.1 Rechtsgeschichte
 - 1.1.1 „Common Law“ / „Writs“
 - 1.1.3 19. Jahrhundert
 - 1.1.4 Gegenwart
 - 1.2.1 „Case Law“
 - GERICHTSAUFBAU
 - ANWÄLTE UND RICHTER
 - 1.2 Rechtsquellen
 - 4.1 Geschäftsfähigkeit
 - 4.2 Zustandekommen von Verträgen
 - 4.3 Vertragsinhalt, Nebenreden und vorvertragliche Äußerungen
 - 4.4 Auslegung
 - 4.5 Stellvertretung
 - 4.7 Erlöschungsgründe
 - 4.7.1 Leistungsstörungen
 - 4.7.2 Frustration
 - 4.7.3 Verjährung
 - 4.6 Verträge zugunsten Dritter
 - 4.8 Sonstiges
 - 5.1 Allgemeine Grundsätze
 - 5.2 Verbrauchsgüterkauf
 - 4.2.3 Fernabsatzgeschäfte
 - 4.2.4 Haustürgeschäfte
 - 4.3 Dienstverträge, Werk- und Werklieferungsverträge

- [Einbeziehung](#)
- [6.2 Inhaltskontrolle](#)
- [7.1 Handelsvertreter](#)
- [7.2 Vertragshändler](#)
- [8.1 Kapitalgesellschaften](#)
 - [8.1.1 Gründung](#)
 - [8.1.2. Kapital](#)
 - [8.1.3 Organisation der Gesellschaft](#)
 - [8.1.4 Haftung](#)
 - [8.1.5 Auflösung der Gesellschaft](#)
- [8.2 Personengesellschaften](#)
 - [9.1 Zuständigkeit](#)
 - [9.2 Kündigungsschutz](#)
 - [9.2.1 Kündigungsfristen](#)
 - [9.2.2 Unberechtigte Entlassungen und betriebsbedingte Entlassungen](#)
 - [9.2.3 Disziplinarmaßnahmen und Beschwerden im Arbeitsverhältnis](#)
 - [9.4 Urlaubsanspruch](#)
 - [9.5 Public Interest Disclosure Act 1998](#)
 - [9.6 Diskriminierung](#)
- [9.3 Wettbewerbsverbote](#)
 - [10.1 Verfahren](#)
 - [10.2 Aufrechnung](#)
 - [10.3 Kosten](#)
- [12 INSOLVENZRECHT](#)
 - [12.1 Unternehmensinsolvenz](#)
 - [12.2. Individualinsolvenz](#)
 - [12.2.1 Insolvenzverfahren \(„bankruptcy“\)](#)
 - [12.2.2 „Individual voluntary arrangements“](#)
 - [13.1 „Freehold“ und „leasehold“](#)
 - [13.2 Grundstücksveräußerung](#)
 - [13.3 Miteigentum](#)
 - [13.4 Das englische Grundbuch](#)
 - [14.1 Realsicherheiten](#)
 - [14.1.1 „Mortgage“](#)
 - [14.1.2 „Floating charge“](#)
 - [14.1.3 Eigentumsvorbehalt](#)
 - [14.1.4 Sicherungsübereignung](#)
 - [14.1.5 „Pledge“](#)
 - [14.1.6 „Lien“](#)
 - [14.2.1 „Guarantee“](#)
 - [14.2.2 „Indemnity“](#)
- [14.2 Personalsicherheiten](#)
- [VERTRAGSRECHT](#)
- [5 KAUFRECHT](#)
- [ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN](#)
- [HANDELSVERTRETER UND VERTRAGSHÄNDLER](#)
- [8. GESELLSCHAFTSRECHT](#)
- [9. ARBEITSRECHT](#)
- [10 ZIVILPROZESSRECHT](#)

- [11 ZWANGSVOLLSTRECKUNG](#)
 - [13 GRUNDSTÜCKSRECHT](#)
 - [14 SICHERHEITEN](#)
-

Teil 1

1 RECHTSGESCHICHTE UND RECHTSQUELLEN

Die Entwicklung des englischen substantiven Rechts hängt eng mit der früheren Verfahrensweise und ihrer Entwicklung zusammen. Der Begriff „Common Law“ bedeutet „das gemeine Recht“, das auf dem englischen ungeschriebenen Gewohnheitsrecht beruht und durch richterliche Entscheidungen entwickelt wurde. „Common Law“ bezeichnet heutzutage erstens das englische Rechtssystem als Ganzes in Abgrenzung zu den Rechtssystemen auf dem europäischen Festland, die ihre Wurzeln im römischen Recht haben. Der Begriff bezeichnet aber auch eine bestimmte Rechtsquelle in England, das gemeine Recht, in Abgrenzung zu den anderen Rechtsquellen „Equity“ und „Statutes“, d.h. Gesetze.

1.1 Rechtsgeschichte

1.1.1 „Common Law“ / „Writs“

Das „Common Law“ hat seinen Ursprung im 11. Jahrhundert, als England durch William the Conqueror erobert wurde. Nach der Eroberung wurde eine starke Zentralgewalt etabliert. Für das Rechtssystem hatte dies zur Folge, dass Richter im Auftrag des Königs durch das Land zogen und Recht sprachen. Bis zu dieser Zeit herrschte das Gewohnheitsrecht, das von Ort zu Ort Unterschiede aufwies. Mit der Entwicklung des „Common Law“ wurde das Recht allmählich zu einem einheitlichen System. Nach und nach wurde das Gewohnheitsrecht durch das „Common Law“ ersetzt. Es herrschte aber eine Fiktion, wonach das „Common Law“ das bisherige Gewohnheitsrecht widerspiegelte. Obwohl die königlichen Richter mit ihren Entscheidungen in den Einzelfällen eigentlich neue juristische Grundsätze entwickelten, herrschte eine Theorie, wonach das „Common Law“ seit jeher existierte, so dass die Gerichtsentscheidungen auf einem seit immer bestehenden Rechtssystem basierten.

Um ein Gerichtsverfahren einzuleiten, musste der Kläger im Kanzleramt des Königs einen „Writ“ beantragen. Das Wort „Writ“ hängt mit dem englischen Verb „write“ zusammen und bedeutet einen schriftlichen Befehl des Königs an einen Beamten (den „Sheriff“) womit der „Sheriff“ mit der Einleitung bestimmter prozessualer Maßnahmen beauftragt wurde. Die „Writs“ wurden ursprünglich im Kanzleramt individuell für jeden Einzelfall erstellt. Mit der Zeit entwickelte sich eine Sammlung von „Writs“, die für ähnliche Fälle benutzt werden konnten. Ein „Writ“ begründete aber keinen rechtlichen Anspruch, sondern war nur eine prozessuale Maßnahme, ein bestimmtes Verfahren einzuleiten. Jeder „Writ“ bestimmte die Abfolge einer bestimmten Verfahrensart, die auf den typischen Einzelfall bezogen war. Die Auswahl des richtigen „Writ“ war damit von entscheidender Bedeutung und es herrschte der Grundsatz „Rechtsmittel sind wichtiger als Rechte“. Wenn man den falschen „Writ“ ausgewählt hatte, musste der Antrag abgewiesen werden.

Die Entwicklung des „Writ“-Systems ist der Grund für die große Bedeutung des Verfahrensrechts im englischen Rechtssystem.

2. "Equity"

Das „Writ“-System war demnach streng formal und viele Rechtssuchende kamen nicht zu ihrem Recht. Der König war der Garant der Gerechtigkeit und Billigkeit und immer mehr Rechtssuchende wandten sich direkt an den Monarchen mit der Bitte um Unterstützung, damit die andere Partei zu einem Verhalten gezwungen werden konnte, das zwar nicht den Grundsätzen des „Common Law“, wohl aber den Geboten der Moral und des Gewissens entsprach. Der König beauftragte seinen Kanzler („Chancellor“) mit der Entscheidung über diese Ausnahmefälle. Diese Anträge an den König wurden immer häufiger und verloren mit der Zeit ihren Ausnahmecharakter. Es entwickelte sich eine zweite Rechtsprechung mit der Bezeichnung „Equity“ (Billigkeit), die die Härte des „Common Law“ ausgleichen sollte. Obwohl der Kanzler ein exekutives Amt bekleidete, nahm seine Tätigkeit immer mehr eine gerichtliche Natur an und innerhalb seiner Behörde wurde ein separates Gericht, der „Court of Chancery“, gebildet.

Damit entstand eine gewisse Konkurrenz zwischen den zwei Rechtssystemen „Common Law“ und „Equity“. Obwohl die frühen Entscheidungen des Kanzlers auf freiem Ermessen beruhten, wurden seine Vorentscheidungen für den Kanzler immer wichtiger und er fühlte sich immer mehr daran gebunden. Im 17. Jahrhundert wurde das „Common Law“ in den Auseinandersetzungen zwischen dem englischen Parlament und dem absolutistischen König Charles I als politische Waffe eingesetzt. Der Konflikt zwischen dem „Common Law“ und „Equity“ wurde durch den König James I. zugunsten des Kanzlers entschieden. Seitdem herrscht in Konfliktfällen der Grundsatz „Equity shall prevail“, wonach die Grundsätze der „Equity“ Vorrang hatten. „Equity“ sollte aber nur die vom „Common Law“ gelassenen Lücken ausfüllen, was zum Grundsatz „Equity follows the law“ führte, wonach „Equity“ die Prinzipien des „Common Law“ nur ergänzen, nicht aber aufheben sollte. In diesem Sinne ist „Equity“ mit dem Grundsatz von Treu und Glauben, der in § 242 BGB verankert ist, vergleichbar. Vor diesem Hintergrund entwickelten sich weitere Grundsätze wie „He who seeks Equity must do equity“ („Nur derjenige, der seinerseits auch Billigkeit gewährt und sich einwandfrei verhält, darf eine Entscheidung nach „Equity“ begehren“) und „Delay defeats Equity“ („Ein Anspruch wird durch den Verzug verwirkt“).

1.1.3 19. Jahrhundert

Im Jahre 1873 wurde der Judicature Act erlassen, welcher eine große Reform des prozessualen Rechts und des Gerichtsverfassungsrechts darstellte. Das System wurde vereinheitlicht, damit alle englischen Gerichte die Grundsätze des „Common Law“ und der „Equity“ berücksichtigen und anwenden müssen. Die „Common Law“ Gerichte und der „Court of Chancery“ wurden zu einzelnen Kammern eines neuen „High Court of Justice“.

Auch die verschiedenen „Writs“ wurden standardisiert. Sie formten nun einen allgemeinen „Writ of Summons“, mit der Folge, dass der Kläger sich nicht mehr auf einen bestimmten „Writ“ festzulegen brauchte und nicht mehr den Verlust des Prozesses nur aufgrund eines rein formalen Fehlers riskierte.

1.1.4 Gegenwart

Im Jahre 1999 trat eine neue Zivilprozessordnung in Kraft und der „Writ“ wurde als prozesseinleitende Maßnahme abgeschafft zugunsten des heutzutage verwendeten „claim form“ – siehe Abschnitt 10.

1.2 Rechtsquellen

1.2.1 „Case Law“

Das englische Recht besteht grundsätzlich aus „case law“, d.h. aus dem Recht, das auf der jahrhundertalten, durch Gerichtsentscheidungen entstandenen Rechtsfindung, aufbaut. In der modernen Zeit ist diese Rechtsquelle in zunehmendem Maße in den Hintergrund getreten, zugunsten des sogenannten „statute law“, d.h. das vom Gesetzgeber geschaffene Recht. Von weiterer Bedeutung ist natürlich auch seit dem Beitritt Großbritanniens zur Europäischen Gemeinschaft das Europarecht.

Das „case law“ baut auf einem System auf, welches davon ausgeht, dass eine neue Entscheidung sich grundsätzlich und verbindlich an einer vorangegangenen zu orientieren hat. Damit haben gerichtliche Entscheidungen in Großbritannien Gesetzeskraft. Der Grundsatz geht dahin weiter, dass jeweils untere Gerichte an die Entscheidungen höherer Gerichte gebunden sind. Entscheidungen von höheren Gerichten sind solange bindend, bis sie außer Kraft gesetzt werden. Das ist nur möglich, wenn das angerufene Gericht die frühere Entscheidung aufheben kann und es an seine frühere Entscheidung nicht grundsätzlich gebunden ist oder wenn ein noch höher stehendes Gericht oder die Gesetzgebung die Entscheidung des unteren Gerichts aufhebt.

„Statutes“

Die Aufgabe des „statute law“ ist es, das „case law“ zu ergänzen und in zunehmendem Maße in der modernen Zeit zu ersetzen sowie im Laufe der Zeit entstehende Unklarheiten bzw. Lücken zu berichtigen und aufzufüllen. Hier unterscheidet man zwischen „**Acts of Parliament**“, die den deutschen Gesetzblättern entsprechen und sogenannter „**delegated legislation**“ d.h. Verordnungen, die von Ministern und anderen Regierungsstellen erlassen werden. Das englische Parlament (es gibt mittlerweile auch ein schottisches Parlament) besteht aus dem Oberhaus („**House of Lords**“) und dem Unterhaus („**House of Commons**“). Die meisten Gesetzesentwürfe werden von der Regierung eingebracht. Ein Entwurf bedarf der Zustimmung beider Kammern des Parlaments. Erst mit der Erteilung des „Royal Assent“, d.h. der formellen Genehmigung durch die Königin bzw. den König, erlangt der Entwurf Gesetzeskraft.

GERICHTSAUFBAU

Die englische Gerichtsstruktur ist in zwei Systeme unterteilt, die Zivilgerichtsbarkeit und die Strafgerichtsbarkeit.

Die englischen Gerichte werden in „inferior courts“ (Untergeichte) und „superior courts“ (Obergerichte) unterteilt.

Die unteren Gerichte mit einer zivilrechtlichen Zuständigkeit sind die „**County Courts**“. Die meisten Zivilsachen werden in der ersten Instanz am „County Court“ verhandelt. Sachen mit einem höheren Streitwert werden am „**High Court**“ verhandelt, obwohl keine

Streitwertgrenze existiert. Der „High Court“ und die „County Courts“ sind mit Einzelrichtern besetzt.

Die oberen Zivilgerichte bestehen aus dem „High Court“, einem erstinstanzlich zuständigen Gericht und Rechtsmittelinstanz für die Untergerichte, dem „Court of Appeal“ und dem „House of Lords“. Gemeinsam mit den „Crown Courts“ (den oberen Strafgerichten) bilden sie den „Supreme Court of Judicature“, ein Zentralgericht für ganz England mit Sitz in London.

Das Berufungsgericht ist der „**Court of Appeal**“, der für Berufungen gegen Urteile des „High Court“ und der „County Courts“ zuständig ist. Der „Court of Appeal“ ist an die Tatsachenfeststellung der ersten Instanz gebunden, so dass die Beweisaufnahme der ersten Instanz vor dem „Court of Appeal“ nicht wiederholt zu werden braucht und die Aufnahme neuer Beweise nur in einem sehr beschränkten Rahmen zugelassen wird.

Das „**House of Lords**“, soweit es als Gericht und nicht als zweite Kammer des englischen Parlaments tätig wird, besteht aus einem Ausschuss von 9 bis 12 rechtsgelehrten Oberhausmitgliedern und bildet die letzte Rechtsmittelinstanz. Über das Rechtsmittel wird jedoch nur entschieden, wenn es vom „Court of Appeal“ an das „House of Lords“ zugelassen wurde und wenn ein besonderer Zulassungsausschuss des „House of Lords“ das Rechtsmittel angenommen hat. Das „House of Lords“ fällt keine Sachentscheidungen, sondern stellt nur eine Revisionsinstanz dar.

Eine Sache wird normalerweise durch fünf „Law Lords“ entschieden.

Sollte sich ein Gericht mit einer Rechtsfrage der Europäischen Union befassen, kann es die Frage zur Auslegung an den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg verweisen.

ANWÄLTE UND RICHTER

Die Anwaltschaft in Großbritannien teilt sich in zwei Hauptzweige: „Solicitors“ einerseits und „Barristers“ andererseits.

„**Solicitors**“ haben die Aufgabe, der allgemeinen Öffentlichkeit, der Geschäftswelt, anderen Berufen und Auslandsmandanten anwaltliche Leistungen, einschließlich der Vertretung vor Gericht und Einreichung von Schriftsätzen, zu erbringen. Die Interessen der „Solicitors“ werden durch die „Law Society“ vertreten. Der Beruf wird durch die „Solicitors Regulation Authority“ geregelt. An erster Stelle steht ihre Pflicht gegenüber ihren Mandanten. Sie vertreten ihre Mandanten in allen Rechtsgeschäften und sind genauso wie ihre deutschen Kollegen verpflichtet, im Interesse ihrer Mandanten zu handeln. Fast 90% aller „Solicitors“ arbeiten in einer Privatpraxis und zwar entweder als allein praktizierende „Solicitors“ oder im Rahmen einer Sozietät. Manche Sozietäten beschäftigen einen umfangreichen Mitarbeiterstab und weitere qualifizierte „Solicitors“. Aufgrund einer Neuregelung im Jahre 1992 dürfen sich „Solicitors“ mit ausländischen Anwälten zusammenschließen. In England und Wales gibt es über 10.000 „Solicitors“-Firmen, die landesweit über 15.000 Kanzleien betreiben.

Es gibt rund 6.000 praktizierende „**Barristers**“ in England. Sie sind Rechtsberater, die Spezialdienste bieten, und zwar insbesondere als Prozessanwalt oder Berater in Fragen der Prozessführung. Bei der Ausbildung von „Barristers“ liegt der Schwerpunkt auf der hohen Schule des Plädoyers, der gerichtlichen Verfahrensweise und den Beweisregeln. Obwohl „Solicitors“ oft als Prozessanwälte auftreten, werden „Barristers“ wegen ihrer

Spezialkenntnisse und Erfahrung in Sachvorträgen in der gerichtlichen Verhandlung häufig mit der Führung eines Prozesses beauftragt.

Im Allgemeinen steht der „Barrister“ nicht in direktem Kontakt mit dem Mandanten, sondern nur indirekt über den beauftragenden „Solicitor“. Der „Solicitor“ entscheidet auf Grund der Bedürfnisse seines Mandanten, welcher „Barrister“ gewählt wird.

Das englische Recht unterscheidet zwischen dem „right to conduct litigation“ und dem „right of audience“. Während das „right to conduct litigation“ ganz allgemein das Recht bezeichnet, ein Gerichtsverfahren für einen Mandanten durchzuführen, z.B. Schriftsätze einzureichen, bezeichnet das „right of audience“ das Recht, für einen Mandanten vor Gericht in der mündlichen Verhandlung aufzutreten (Postulationsfähigkeit).

Bis 1990 stand das „right of audience“ vor den höheren Gerichten allein den „Barristers“ zu. Daher konnten „Solicitors“ nicht selbst vor dem „Crown Court“, dem „High Court“, dem „Court of Appeal“ und dem „House of Lords“ auftreten.

Durch den Courts and Legal Services Act 1990 wurde das Prozessführungsmonopol der „Barristers“ abgeschafft. Danach war es sowohl für „Solicitors“ in Privatkanzeleien als auch für angestellte „Solicitors“ (z.B. im Crown Prosecution Service) möglich, das „right of audience“ für die höheren Gerichte zu erlangen.

Der Access to Justice Act 1999 dehnte das Recht zum Auftreten in der mündlichen Verhandlung erheblich aus. Gemäß Section 36 des Access to Justice Act 1999 wurde Section 31 (2)(a) des Courts and Legal Services Act 1990 neu gefasst. Danach gilt jeder „Solicitor“ als ermächtigt, vor jedem Gericht und in allen Verfahren aufzutreten. Für „Barristers“ wurde eine entsprechende Regelung eingeführt (Section 31 (1) Courts and Legal Services Act 1990 nF).

Weitere Vorschriften zum „right of audience“ finden sich in Section 27 des Courts and Legal Services Act 1990. Danach können die Parteien in einem Zivilprozess und der Angeklagte in einem Strafverfahren sich selbst vor Gericht vertreten. Es besteht also vor keinem Gericht ein Anwaltszwang.

Im Gegensatz zu vielen anderen Ländern Europas ist der **Richterstand** in England und Wales keine separate Laufbahn, denn die Richter werden aus beiden Zweigen der Anwaltschaft ernannt. In England und Wales gibt es ca. 800 hauptamtliche Richter. Aus den beiden Zweigen der praktizierenden Anwaltschaft werden auch Richter auf Zeit ernannt. Auf Laien wird zurückgegriffen, wenn sie angesichts ihrer Spezialkenntnisse, ihrer Erfahrung und ihres Rufes zu verschiedenen Gerichten zugelassen werden.

Alle Mitglieder des Richterstandes werden durch den „Secretary of State for Justice“ (einen Regierungsminister) ernannt.

VERTRAGSRECHT

4.1 Geschäftsfähigkeit

Im englischen Recht wird die Volljährigkeit und damit auch die Geschäftsfähigkeit mit 18 Jahren erreicht.

Ein **Minderjähriger** kann aber in zwei Fällen wirksam verpflichtet werden:

Im ersten Fall beim Erwerb von „necessaries“, was nach dem Sale of Goods Act 1979 bedeutet „Goods suitable to the condition in life of the minor and to the actual requirements at the time of sale and delivery“. „Necessaries“ sind also Waren, die ein Minderjähriger benötigt und die an ihn zu einem angemessenen Preis verkauft werden. In solchen Fällen kann sich der Minderjährige nicht auf seine Minderjährigkeit berufen. Wie aus der Legaldefinition hervorgeht, entsteht die Pflicht, für die Ware zu bezahlen, im Zeitpunkt der Lieferung oder bei Erbringung der Dienstleistung.

Der zweite Fall, in dem ein Minderjähriger vertraglich gebunden werden kann, ist ein Vertrag, der für den Minderjährigen vorteilhaft ist. Dafür gibt es keine Definition. Beispiele sind aber Lehr- und Ausbildungsverträge. Entscheidend ist die Frage, ob der Vertrag für den Minderjährigen vorteilhaft und nützlich ist. Wirtschaftliche Vorteile werden jedoch außer Betracht gelassen, da solche Verträge oft mit wirtschaftlichen Risiken verbunden sind.

Mit diesen zwei Ausnahmen bedarf ein Vertrag mit einem Minderjährigen der Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter oder durch die Vertragspartei selbst innerhalb einer angemessenen Zeit nach Eintritt der Volljährigkeit. Alle anderen Verträge sind durch den Minderjährigen anfechtbar, für den geschäftsfähigen Vertragspartner aber bindend. Wenn der Minderjährige den Vertrag beenden will, kann er bereits erbrachte Leistungen nur dann zurückverlangen, wenn er selbst alle empfangenen Leistungen zurückerstatten kann.

Auch wenn der zugrunde liegende Vertrag mit einem Minderjährigen unwirksam ist, ist eine durch einen Volljährigen abgegebene Bürgschaft wirksam und der Bürge kann damit in Anspruch genommen werden.

Bei **Geisteskrankheit** und **Trunkenheit** ist ein Vertrag wirksam, es sei denn, dass zur Zeit des Abschlusses des Vertrages die Bedeutung des Vertrages nicht verstanden wurde und nachgewiesen werden kann, dass die andere Vertragspartei dies gewusst hat. Wenn die andere Partei dies nicht gewusst hat, ist der Vertrag durch den Geisteskranken bzw. den Betrunkene anfechtbar. Die gesetzliche Vorschrift im Sale of Goods Act 1979, welche die Lieferung von „necessaries“ an Minderjährige regelt, erstreckt sich in ähnlicher Weise auf solche Lieferungen an Geisteskranke und Betrunkene.

4.2 Zustandekommen von Verträgen

Das englische Recht hat von den europäischen Rechtssystemen das Konsensprinzip übernommen, wonach für das Zustandekommen eines Vertrages Angebot und Annahme notwendig sind. Im englischen Recht gibt es weitere Voraussetzungen, die es in anderen Rechtssystemen nicht gibt: Der Vertrag muss entweder als „**deed**“ abgeschlossen werden oder er muss die Leistung einer „**consideration**“ durch beide Vertragsparteien vorsehen.

Eine Geschäftsbeziehung kann auch durch einen sogenannten „letter of intent“ angebahnt werden. Dies ist eine unverbindliche Absichtserklärung. Die englischen Gerichte haben in bestimmten Fällen entschieden, dass ein „letter of intent“ verbindlich sein kann, vor allem wenn die Parteien im Vertrauen auf den „letter of intent“ Aufwendungen machen. Oft werden solche Absichtserklärungen mit den Worten „subject to contract“ vermerkt, um einen Bindungswillen auszuschließen.

Geschichtlich gesehen waren „**deeds**“ Vorreiter im englischen Schuldrecht. Ein „deed“ ist ein formelles Dokument, das von einem „Solicitor“ unter Berücksichtigung der formellen Voraussetzungen vorbereitet wird. Das Wort „deed“ bedeutet „Tat“. Ursprünglich musste man also „etwas tun“, um an ein Geschäft rechtlich gebunden zu werden. Zum Beispiel musste beim Verkauf eines Grundstücks der Verkäufer dem Käufer auf dem Grundstück eine Handvoll Erde in die Hand geben und bei beweglichen Sachen die Sache einfach übergeben. Nach und nach wurden solche Taten durch die formelle Tat des Besiegeln eines Dokumentes ersetzt. Heutzutage entspricht ein „deed“ einer notariellen Urkunde in Deutschland, obwohl die Voraussetzung des Anbringens eines Siegels durch den Law of Property (Miscellaneous Provisions) Act 1989 abgeschafft wurde. Notwendig ist die Unterschrift der Partei und es muss aus dem Dokument hervorgehen, dass die Parteien das Dokument als „deed“ betrachten und so beabsichtigen.

In England besteht grundsätzlich die Formfreiheit und die meisten Verträge werden in einfacher Form („simple contracts“) geschlossen. Diese Formfreiheit entwickelte sich im Mittelalter als Abweichung von den strengen Voraussetzungen eines „deeds“. Sozusagen als Ersatz für die Formalität eines „deeds“ verlangte und verlangt das englische Recht noch immer von den Parteien eine Leistung und eine Gegenleistung

(„**consideration**“). Die Voraussetzung der „consideration“ gilt für alle „simple contracts“, ob mündlich oder schriftlich. Das einfachste Beispiel ist ein Kaufvertrag, wonach eine Sache übereignet und als Gegenleistung der Preis bezahlt wird. Eine unentgeltliche Zuwendung ist also nur rechtsverbindlich, wenn das Schenkungsversprechen durch ein „deed“ belegt wird. Eine bereits in der Vergangenheit erbrachte Gegenleistung erfüllt die Voraussetzung nicht. Der Wert der Gegenleistung spielt rechtlich keine Rolle. Voraussetzung ist nur, dass sie entweder in Geld besteht oder geldeswert ist.

Wie das deutsche Recht schreibt das englische Recht für bestimmte Rechtsgeschäfte eine bestimmte Form vor. Ein Grundstück kann zum Beispiel nur durch einen „deed“ übereignet werden. Der „deed“ belegt das sogenannte Verfügungsgeschäft und ist in diesem Beispiel vergleichbar mit der Auflassung im deutschen Sachenrecht. Der Kaufvertrag als sogenanntes Verpflichtungsgeschäft bedarf der Schriftform. Dieses Beispiel veranschaulicht auch das sogenannte Trennungsprinzip im englischen Recht.

Anders als im deutschen Recht kann ein Vertragsangebot jederzeit widerrufen werden, solange es nicht angenommen worden ist. Dieser Grundsatz wirft die Frage auf: Wann wird ein Angebot angenommen? Anders als im deutschen Recht, wo eine Willenserklärung erst in dem Zeitpunkt wirksam wird, in welchem sie dem Empfänger zugeht, erfolgt eine Annahme des Angebots im englischen Recht schon dann, wenn die Annahme die Hände des Angebotsempfängers verlässt, zum Beispiel in dem Augenblick, wenn der Angebotsempfänger seine Annahme in den Briefkasten wirft. Das ist die sogenannte „post box theory“. Eine positive Willenserklärung ist trotzdem notwendig und ein Schweigen gilt nicht als Annahmeerklärung. In vielen Fällen erfolgt die Annahme aber konkludent, zum Beispiel wenn ein Kunde etwas bestellt und die gelieferte Sache annimmt und bezahlt.

Die weiteren Voraussetzungen für das Zustandekommen eines wirksamen Vertrages sind wie im deutschen Recht Konsens über den Vertragsinhalt und ein gegenseitiger Rechtsbindungswille.

4.3 Vertragsinhalt, Nebenreden und vorvertragliche Äußerungen

Wichtig im englischen Recht ist die Unterscheidung zwischen den Äußerungen der Parteien, die im Vorfeld des Vertrages gemacht werden, und solchen Äußerungen und Bestimmungen, die Bestandteil des Vertrages selbst werden. Wie im deutschen Recht ist auch hier natürlich die Absicht der Parteien und das sogenannte Konsensprinzip ausschlaggebend. An die rechtliche Einstufung einer Äußerung sind unterschiedlichen Rechtsfolgen geknüpft.

Das englische Recht kennt den Begriff der „invitation to treat“. Das entspricht dem deutschen „invitatio ad offerendum“. Das ist eine vorvertragliche Erklärung, wie zum Beispiel eine Anzeige in einer Zeitung, die von keiner rechtlichen Bedeutung ist und mit dem deutschen „invitatio ad offerendum“ vergleichbar ist. Erst die Reaktion auf eine solche Erklärung wird als Angebot bewertet.

Im Vorfeld des Vertragsabschlusses sind aber auch Nebenabreden zu beachten, die von rechtlicher Bedeutung sein können (sogenannte „**misrepresentations**“). Eine „misrepresentation“ ist die Erklärung einer Partei, die zwar nicht Bestandteil eines später abgeschlossenen Vertrages wird, dennoch die andere Partei zum Vertragsschluss veranlasst. Vergleichbar ist dies mit dem deutschen Rechtsinstitut der „culpa in contrahendo“. Die Rechtsfolgen werden nur unter folgenden Voraussetzungen ausgelöst:

- i. die Äußerung besteht in einer falschen Darstellung einer bereits existierenden Tatsache (eine Meinungsäußerung reicht also nicht),
- ii. die andere Partei vertraute auf die Richtigkeit der Äußerung und
- iii. der Vertrag wurde auf Grund der Äußerung abgeschlossen.

Zu unterscheiden sind eine vorsätzlich falsche Äußerung („**fraudulent misrepresentation**“), Fahrlässigkeit („**negligent misrepresentation**“) und unverschuldetes Verhalten („**innocent misrepresentation**“). In allen drei Fällen besteht ein Rücktrittsrecht und dann zwischen den Parteien ein Rückabwicklungsverhältnis. Wenn die Rückabwicklung nicht möglich ist, zum Beispiel wenn ein empfangener Gegenstand untergegangen ist, ist der Rücktritt ausgeschlossen. Bei Vorsatz kann der Geschädigte den Vertrag bestätigen, die andere Partei auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, sowie eine „indemnity“ d.h. Ersatz der Aufwendungen verlangen, die zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen notwendig waren. Der Geschädigte ist in die Position zu versetzen, die er gehabt hätte, wenn die falsche Erklärung nicht abgegeben worden wäre („negatives Interesse“).

Bei Fahrlässigkeit hat der Geschädigte auch einen Anspruch auf Schadensersatz aus Absatz 2 (1) des Misrepresentation Act 1967. Wie beim vorsätzlichen Verhalten ist hier das negative Interesse des Geschädigten maßgebend.

Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit kann der Geschädigte also vom Vertrag zurücktreten und hat auch ein Recht auf Schadensersatz. Bei ganz unverschuldetem Verhalten kann er vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen, nicht aber beides. Wenn er vom Vertrag zurücktreten will, kann er von der anderen Partei nur eine „indemnity“ verlangen, d.h. die andere Partei hat seine Aufwendungen zu ersetzen und ihn vor weiteren Verlusten zu bewahren.

Hier sollte eine weitere Anspruchsgrundlage erwähnt werden: „**negligent misstatement**“. Diese Anspruchsgrundlage hat sich als Spezialfall der allgemeinen deliktischen Anspruchsgrundlage der Fahrlässigkeit („Negligence“) herausgebildet. Die Haftung beschränkt sich hier nicht auf vorvertragliche Äußerungen und beruht auf einem sogenannten „special relationship“ (Sonderverhältnis) zwischen den Parteien. Dieses Spezialverhältnis

besteht, wenn eine Partei (zum Beispiel ein Rechtsanwalt) Spezialkenntnisse hat oder behauptet, solche Kenntnisse zu haben, oder wenn ihre Aussage unter Umständen gemacht wurde, unter denen anzunehmen war, dass eine andere Person sich auf die Richtigkeit der Aussage verlassen würde. Der Geschädigte trägt hier die Beweislast. Das negative Interesse (deliktische Haftung) ist hier zu ersetzen, aber nur für Verluste, die zum Zeitpunkt der Aussage vorhersehbar waren. Diese Anspruchsgrundlage wurde in der Gerichtsentscheidung *Hedley Byrne & Co Ltd v Heller & Partners Ltd* im Jahre 1963 etabliert. Der Geschädigte kann die andere Partei auf Schadensersatz aus Vertrag oder aus Delikt in Anspruch nehmen, je nachdem welche Anspruchsgrundlage für ihn günstiger ist. Wichtig ist hier, dass ein Dritter, der selbst keine Vertragspartei ist, eine Vertragspartei aufgrund einer falschen Aussage aus Delikt in Anspruch nehmen kann.

Eine vorvertragliche Äußerung oder Zusicherung kann natürlich zum Vertragsinhalt werden, so dass ein Nichteinhalten eine Vertragsverletzung darstellt.

Bei Vertragsbestimmungen sind zwei Begriffe zu unterscheiden: „**warranty**“ und „**condition**“. Wie bei den verschiedenen Arten der „misrepresentations“ ist der Unterschied wichtig in Bezug auf die Rechtsfolgen der Vertragsverletzung. Eine „warranty“ ist eine vertragliche Zusicherung, während eine „condition“ eine Vertragsbedingung im engeren Sinne ist.

Bei Verletzung einer „condition“ besteht noch der primäre Anspruch auf Erfüllung des Vertrages, während bei der Verletzung einer „warranty“ nur der sekundäre Anspruch auf Schadensersatz besteht. Der Anspruch umfasst nicht nur einen Minderwert, sondern auch Mangelfolgeschäden.

Bei Verletzung einer „condition“ kann der Käufer einer Ware, wenn diese mangelhaft ist, die Annahme verweigern oder die Ware zurückgeben. Er kann den Verkäufer auch auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, wie bei der Verletzung einer „warranty“.

Die Parteien können ausdrücklich festlegen, welche Bestimmungen „warranties“ und welche „conditions“ sind. Wenn dies nicht ausdrücklich geregelt wird, ist die Höhe des Schadens entscheidend. Bei einem Kauf nach Beschreibung gilt als „condition“, dass die Ware der Beschreibung entspricht und bei einem Kauf auf Probe, dass die Größe, die Menge und die Verpackung usw. dem Muster entspricht.

Die Regelung eines **Irrtums** im englischen Recht ist ziemlich kompliziert. Man kann die rechtliche Behandlung wie folgt zusammenfassen: Ein Irrtum ist nur von Bedeutung, wenn er sich auf eine Tatsache bezieht, Rechtsirrtümer sind unbeachtlich. Zu unterscheiden sind zwei Situationen:

9. Es besteht ein Konsens beider Parteien, aber irrtümlich wird angenommen, dass eine bestimmte Tatsache der Wahrheit entspricht.

ii) Es besteht kein Konsens (und damit kein Vertrag), weil nur eine Partei einem Irrtum unterliegt.

Wenn der Irrtum so gravierend ist, dass er die Vertragsgrundlage betrifft, ist der Vertrag nichtig. Zwei Fälle haben sich in der Rechtsprechung herausgebildet:

i) Irrtümer bezüglich der Existenz des Vertragsgegenstandes (auch „failure of consideration“ genannt) und

ii) Irrtümer bezüglich der Eigentumsverhältnisse (der Käufer „kauft“ etwas, das ihm schon gehört).

Irrtümer bezüglich der Eigenschaften des Vertragsgegenstandes sind unbeachtlich, während bei Irrtümern bezüglich der Substanz des Vertragsgegenstandes („falsa demonstratio“) keine klare Regelung besteht.

Ein Vertrag besteht nicht, wenn die Parteien nicht einig sind. Vier Fälle sind zu nennen:

9. Dissens

ii) Eine Partei ist in einem Irrtum befangen und dies ist der anderen Partei bekannt (siehe oben).

iii) Irrtümer bezüglich der Identität der anderen Partei

iv) Das, was die Parteien vereinbart haben, ist im schriftlichen Vertrag nicht richtig niedergelegt. In diesem Fall kann das Gericht den Vertrag durch die sogenannte „rectification“ korrigieren.

4.4 Auslegung

Die Auslegungsregeln im englischen Recht können wie folgt zusammengefasst werden:

Grundsätzlich ist nur der genaue Wortlaut des Vertrages maßgebend. Die ausdrücklichen Bestimmungen im Vertrag werden objektiv bewertet. Bei zweideutigen Begriffen wird die Bedeutung angenommen, die den Vertrag wirksam macht. Berücksichtigt wird aber auch der gesamte Vertrag, um die Absichten der Parteien festzustellen. Fehlen im Vertrag Bestimmungen, die für die Parteien als selbstverständlich anzusehen sind, können solche Bestimmungen als „implied terms of fact“ einbezogen werden. Dies entspricht der ergänzenden Vertragsauslegung im deutschen Recht.

Weitere Auslegungsregeln sind:

„**Expressio unius**“ – die Angabe einer bestimmten Sache schließt alle ähnlichen Sachen aus. Zum Beispiel wurden eine Eisenhütte und zwei Läden mit dem in den Läden befindlichen Inventar übereignet. Das Gericht entschied, dass das in der Eisenhütte befindliche Inventar nicht übereignet wurde.

„**Eiusdem generis**“ – allgemeine Begriffe werden mit Hinsicht auf spezifische Beschreibungen ausgelegt. Zum Beispiel wurde in einem Vertrag die Lieferung einer Fracht ausgeschlossen, wenn die Lieferung durch Krieg, Störung oder aus einem anderen Grund nicht möglich war. Das Gericht entschied, dass die Worte „aus einem anderen Grund“ auf ähnliche Gegebenheiten beschränkt werden sollten, so dass schlechtes Wetter keinen Entlastungsgrund darstellte.

„**Contra proferentem**“ – unklare Bestimmungen werden zum Nachteil derjenigen Vertragspartei ausgelegt, die sich darauf beruft.

4.5 Stellvertretung

Das Rechtsinstitut der Stellvertretung wurde durch die Gerichte entwickelt und ist nicht gesetzlich geregelt. Eine Stellvertretung („**agency**“) entsteht auf Grund eines Vertrages. Wenn der Vertreter bestimmte wichtige Geschäfte tätigen soll (zum Beispiel Grundstückskauf oder –verkauf), bedarf dies einer formellen Urkunde als „**deed**“ (sogenanntes „**power of attorney**“). Ansonsten besteht für die Erteilung der Vertretungsmacht formfreiheit.

Der Umfang der Vertretungsmacht kann zumindest bei einer schriftlichen Erteilung durch den Geschäftsherrn genau festgelegt werden („**express authority**“).

Der Umfang der Vertretungsmacht kann aber auch eine Frage der Auslegung sein („**implied authority**“): Ein Stellvertreter hat normalerweise die Vertretungsmacht, die alle Stellvertreter in derselben Position besitzen. Wird beispielsweise der Vertreter befugt, ein bestimmtes Gewerbe zu betreiben oder ein bestimmtes Geschäft zu tätigen, entspricht der Umfang seiner Vertretungsmacht dem üblichen Umfang.

Auch wenn der Vertreter ohne Vertretungsmacht einen Vertrag abschließt, kann der Geschäftsherr den Abschluss des Vertrages nachträglich genehmigen (wie im deutschen Recht). Dies gilt, wenn die Vertretungsmacht gar nicht besteht oder wenn der Vertreter den Umfang seiner Vertretungsmacht überschreitet. Der Vertrag wird durch Genehmigung für und gegen den Geschäftsherrn *ex tunc* wirksam.

Eine wirksame Erteilung der Vertretungsmacht setzt im englischen Recht voraus, dass der Vertreter der anderen Vertragspartei zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages deutlich macht, dass er als Vertreter für einen anderen handelt. Ist dies nicht der Fall, kann ein Dritter nicht nachträglich die Rolle eines Geschäftsherrn übernehmen und den Vertragsabschluss genehmigen. Dieses Prinzip des sogenannten „*undisclosed principal*“ wird im Fall *Keighley, Maxsted & Co v. Durant* veranschaulicht: Ein Getreidehändler wurde bevollmächtigt, Weizen zu kaufen. Der Händler kaufte Weizen im eigenen Namen zu einem höheren Preis und überschritt dabei seine Vollmacht. Am nächsten Tag genehmigte der Geschäftsherr das Geschäft, verweigerte aber später die Annahme der Lieferung. Der Verkäufer nahm den Geschäftsherrn in Anspruch. Die Klage wurde abgewiesen, denn der Händler hatte im eigenen Namen gehandelt, ohne dem Verkäufer klar zu machen, dass der Beklagte Geschäftsherr war.

Der Geschäftsherr muss also zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses existieren, um den Vertragsabschluss zu genehmigen. Es ist aber nicht notwendig, dass der Geschäftsherr genannt wurde, solange er identifizierbar ist.

Im englischen Recht kann eine Stellvertretung durch das Prinzip der sogenannten „**apparent authority**“ (auch „*ostensible authority*“ genannt) entstehen. Das ist der Fall, wenn jemand den Anschein erweckt, dass ein anderer für ihn Stellvertreter ist, und der Dritte sich auf diesen Anschein verlässt und nicht weiß, dass der Vertreter ohne Vertretungsmacht handelt. Vergleichbar ist dies mit der Anscheins- und Duldungsvollmacht im deutschen Recht.

Der Vertreter hat gegenüber dem Geschäftsherrn verschiedene Pflichten. So hat er zum Beispiel die Weisungen des Geschäftsherrn zu befolgen, er darf seine Vollmacht nicht ohne Zustimmung des Geschäftsherrn auf Dritte übertragen, er muss jeden Konflikt zwischen seinen eigenen Interessen und denen des Geschäftsherrn vermeiden.

4.6 Verträge zugunsten Dritter

Nach dem „Common Law“ können nur die im Vertrag genannten Parteien durch ein Rechtsgeschäft berechtigt und verpflichtet werden. Dieses Prinzip nennt sich **„privity of contract“**. Das Prinzip wurde nach und nach durch Gerichtsentscheidungen eingeschränkt und die neue Rechtslage ist im Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 verkörpert. Nach diesem Gesetz kann ein Dritter auf die Erfüllung des Vertrages bestehen oder eine Partei wegen einer Verletzung des Vertrages in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass der Vertrag dem Dritten ein Recht ausdrücklich zubilligt oder dass eine Bestimmung im Vertrag den Dritten begünstigt. Die Vertragsparteien dürfen den Vertrag auch nicht ohne die Zustimmung des Dritten ändern oder aufheben, wenn der Dritte mit der in Frage stehenden Bestimmung einverstanden war und dies dem Schuldner mitteilte, oder wenn der Schuldner weiß, dass der Dritte sich auf die Vertragsbestimmung verlassen hat.

Wenn der Dritte den Schuldner in Anspruch nimmt, darf sich der Schuldner auf alle Umstände verlassen, die mit der relevanten Bestimmung in Zusammenhang stehen. Er darf sich auch auf alle anderen ausdrücklichen Klauseln im Vertrag berufen, die das Verhalten des Dritten als ungerechtfertigt darstellen und alle Einwendungen und Einreden erheben, die der Schuldner hätte, wenn der Dritte selbst Vertragspartei gewesen wäre.

4.7 Erlösungsgründe

4.7.1 Leistungsstörungen

Im englischen Recht sind Leistungsstörungen nicht wie im deutschen Recht als Unmöglichkeit, Verzug oder Gewährleistung systematisiert. Man spricht einfach von einem **„breach of contract“** (Vertragsbruch). (Nach der deutschen Schuldrechtsreform und der Einführung des Zentralbegriffes der „Pflichtverletzung“ im § 280 BGB ist das deutsche Vertragsrecht dem englischen näher gerückt).

Auch anders als im deutschen Recht spielt die Frage eines Verschuldens seitens einer Vertragspartei im englischen Recht keine Rolle. Der Grundgedanke ist hier, dass man dem anderen Vertragspartner zugesichert hat, man sei und bleibe im Stande, den Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen. Kommt man dieser Zusicherung nicht nach, schuldet man Schadensersatz und darf die andere Vertragspartei unter Umständen vom Vertrag zurücktreten.

Ob die Vertragsverletzung in einer Schlecht- oder Nichterfüllung besteht, ist im englischen Recht nicht entscheidend. Vielmehr handelt es sich darum, wie gravierend der Vertragsbruch war: Es wird hier auf die obigen Erläuterungen zu den Begriffen „warranties“ und „conditions“ Bezug genommen (siehe Abschnitt 4.3 „Vertragsinhalt“). Außer der Möglichkeit des Rücktritts im Falle der Verletzung einer „condition“ kann eine Partei vom Vertrag Abstand nehmen, wenn die andere Partei erklärt, dass sie den Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllen will oder kann („repudiation“ durch den Schuldner) oder bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragsbestimmung („fundamental breach of contract“), die in diesem Sinne wie eine „condition“ zu bewerten ist.

Das englische Gewährleistungsrecht wird unten in den Ausführungen zum englischen Kaufrecht erläutert.

Bei einer Vertragsverletzung wird wie im deutschen Recht das positive Interesse des Gläubigers als Grundlage für die Errechnung des Schadensersatzes genommen. Das heißt, der Zweck des Schadensersatzes ist es, den Gläubiger so zu stellen, als wäre der Schuldner seinen

Pflichten vertragsgemäß nachgekommen. Die Errechnung des Schadensersatzes erfolgt nach den zwei Grundsätzen, die in der Gerichtsentscheidung *Hadley v. Baxendale* festgelegt wurden:

i) Die Rechtsgutsverletzung wird dem Schuldner zugerechnet, wenn sich der Erfolg naturgemäß, d.h. nach dem normalen Ablauf der Dinge, aus der Vertragsverletzung ergibt.

ii) Der Schuldner ist auch für einen Schaden oder Verlust verantwortlich, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses besondere Umstände vorliegen und zu diesem Zeitpunkt beide Parteien wussten, dass auf Grund der besonderen Umstände die Vertragsverletzung den Schaden oder Verlust verursachen würde.

Der Sachverhalt in *Hadley v. Baxendale* war wie folgt: Der Kläger war Besitzer einer Mühle, die nicht funktionsfähig war. Da eine Kurbelwelle gebrochen war, musste diese durch den Hersteller erneuert werden. Der Beklagte war Spediteur, der beauftragt wurde, die Kurbelwelle als Muster für die neue Kurbelwelle zum Hersteller zu bringen. Dem Beklagten war nur bekannt, dass es sich um die Lieferung einer gebrochenen Kurbelwelle handelte, die Bestandteil einer Mühle war, und dass der Kläger der Besitzer der Mühle war. Durch die Fahrlässigkeit des Beklagten kam die Kurbelwelle beim Hersteller verspätet an, was zu einer verspäteten Wiederinbetriebnahme der Mühle führte. Der Besitzer klagte auf Ersatz entgangener Gewinne. Das Gericht entschied, dass die entgangenen Gewinne nicht zu ersetzen waren, da der Beklagte, nicht wusste, dass ein Verzug bei der Lieferung der Kurbelwelle diesen Verlust verursachen würde. Es war möglich, dass der Kläger eine zweite Kurbelwelle als Reserve hatte.

Die Rechtsgutsverletzung wird dem Schuldner nur zugerechnet, wenn die Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfielen (Äquivalenztheorie). Als Beschränkung dieses Kausalzusammenhangs muss der Schaden oder Verlust objektiv vorhersehbar sein. Hier lässt sich ein Vergleich mit der sogenannten Adäquanztheorie im deutschen Recht anstellen.

4.7.2 Frustration

Die „frustration“ eines Vertrages entspricht dem Wegfall der Geschäftsgrundlage im deutschen Recht. Wenn der Vertragszweck durch einen nach Vertragsschluss eintretenden Umstand vereitelt wird, der nicht von den Parteien zu vertreten ist, führt dies normalerweise zur Auflösung des Vertrages (zum Beispiel Erkrankung bei einer persönlichen Dienstleistung, Untergang des Vertragsgegenstandes usw).

4.7.3 Verjährung

Obwohl die Verjährung eine Einrede im Prozess darstellt, wird sie hier der Vollständigkeit halber erläutert. Das englische Verjährungsrecht wird im Limitation Act 1980 geregelt. Ansprüche aus Verträgen verjähren nach sechs Jahren, es sei denn der Vertrag ist als „deed“ erstellt worden. Dann beträgt die Verjährungsfrist zwölf Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt in dem Moment, in dem der Anspruch entsteht. Ein Anspruch aus einem Vertrag entsteht im englischen Recht zum Zeitpunkt der Vertragsverletzung, nicht erst beim Eintritt des Erfolges. Bei einer „repudiation“ fängt die Frist an, wenn der Gläubiger seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Manche Vertragsverletzungen sind von andauernder Natur, zum Beispiel Reparaturarbeiten an einem Gebäude. In solchen Fällen verschiebt sich der Anfang der Verjährungsfrist, solange das Gebäude nicht vollständig repariert worden ist.

4.8 Sonstiges

Im englischen wie im deutschen Recht gilt der Grundsatz der **Vertragsfreiheit**. Einschränkungen im englischen Recht finden sich in verschiedenen Gesetzen, zum Beispiel im Unfair Contract Terms Act 1977 und im Sale of Goods Act 1979 zugunsten des Käufers und in den Unfair Terms in Consumer Contracts Regulations 1994 zugunsten des Verbrauchers.

In englischen Verträgen ist es üblich, „definitions“ (Begriffsbestimmungen) voranzustellen, um Unklarheiten auszuräumen. Am Anfang des Vertrages findet sich auch ein Abschnitt „interpretation“, der Regelungen enthält, wie bestimmte Begriffe zu verstehen sind, zum Beispiel wenn eine Partei aus mehreren Personen besteht, dann haften die Personen als Gesamtschuldner („joint and several liability“).

Ein typischer Vertrag enthält auch Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarungen.

Nicht üblich in England ist, dass im Vertrag eine Vertragsstrafe vereinbart wird. Eine Vertragsstrafe heißt auf Englisch „**penalty**“. Dies ist von einer Schadenspauschalierung abzugrenzen: Eine „penalty“ soll eine Vertragspartei zwingen, ihren Leistungspflichten vertragsmäßig nachzukommen. Die Summe der „penalty“ wird deswegen normalerweise ziemlich hoch gesetzt, viel höher als die Höhe des Schadens, der sich aus einer Vertragsverletzung ergeben würde. „Penalties“ verstoßen gegen die Regeln der „Equity“ und sind damit nicht durchsetzbar.

Die Frage, ob eine Vereinbarung als „penalty“ oder Schadenspauschalierung („**liquidated damages**“) gilt, ist eine Frage der Auslegung. Die Gerichte befassen sich nicht mit der Benennung der Vereinbarung, sondern mit der Substanz: Nur wenn die Summe als eine vorher beim Vertragsschluss vereinbarte Einschätzung der Höhe eines eintretenden Schadens zu betrachten ist, gilt die Vereinbarung als eine Schadenspauschalierung und kann durchgesetzt werden. Der Sinn einer Schadenspauschalierung ist es, die Kosten einer Berechnung des Schadens zu vermeiden. Der Geschädigte muss den Schaden nicht nachweisen.

Die wichtigste Gerichtsentscheidung ist hierbei die des „House of Lords“ im Jahre 1915 *Dunlop Pneumatic Tyre Company Ltd. v. New Garage & Motor Company Ltd.* In diesem Fall wurden Autoreifen und ähnliche Sachen einem Händler verkauft. Im Kaufvertrag verpflichtete sich der Händler, die Reifen zu Preisen weiter zu verkaufen, die nicht niedriger waren, als die des Verkäufers. Bei jeder Zuwiderhandlung sollte der Händler dem Verkäufer die Summe von GBP 5 als „liquidated damages“ zahlen. Der Händler verkaufte einen Reifen zu einem zu niedrigen Preis. Der Verkäufer nahm den Händler auf Zahlung von Schadensersatz in Anspruch. Das „House of Lords“ entschied, dass die Summe, die zwischen den Parteien vereinbart wurde, eine echte Einschätzung des möglichen Schadens war und keine Vertragsstrafe. In der Entscheidung hieß es, dass ein Betrag als „penalty“ anzusehen ist, wenn der Betrag als „extravagant“ (übertrieben) und „unconscionable“ (sittenwidrig) erscheint, wenn er mit dem größten Schaden und Verlust, der entstehen könnte, verglichen wird.

In einem anderen Fall, der auch im Jahre 1915 durch den „Court of Appeal“ entschieden wurde, bestimmte ein Autohersteller, dass ein Händler kein Auto zu einem Preis verkaufen dürfe, der niedriger war als der Listenpreis. Bei jedem Verstoß gegen diese Bestimmung war eine Summe von GBP 250 als „agreed damages“ vereinbart. Der „Court of Appeal“ entschied,

dass dies als „penalty“ einzustufen und daher nicht durchsetzbar war. Es war möglich, dass der Händler diese Summe auch beim Eintritt eines geringfügigen Schadens zu zahlen hätte.

5 KAUFRECHT

5.1 Allgemeine Grundsätze

Im englischen Recht werden Verträge nicht wie im deutschen Recht als typische und atypische Verträge klassifiziert. Kaufverträge werden aber trotzdem gesetzlich geregelt. Das moderne Kaufrecht wird im Sale of Goods Act 1979 geregelt, der durch spätere Gesetzgebung novelliert worden ist. Grundsätzlich gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit und dies wird im Sale of Goods Act bestätigt. Das Gesetz regelt auch Werklieferungsverträge, solange der Warenkauf als überwiegender Teil des Vertrages anzusehen ist. Das Gesetz regelt jedoch nur den Verkauf beweglicher Sachen, der Verkauf von Grundstücken wird durch andere Gesetze geregelt.

Nach dem Sale of Goods Act werden alle Kaufverträge durch sogenannte „**implied terms**“ ergänzt. Diese „implied terms“ sind zum Teil „conditions“, zum Teil „warranties“. In den meisten Fällen sind die „implied terms“ dispositiver Natur. Dieser Aspekt der Vertragsfreiheit wird aber durch den Unfair Contract Terms Act 1977, was Freizeichnungsklauseln anbelangt, eingeschränkt. Laut dieses Gesetzes sind die „implied terms“ des Sale of Goods Act im Verbrauchsgüterkauf zwingend; in anderen Fällen können sie nur abbedungen werden, wenn das Gericht sie für vertretbar („reasonable“) hält. Weitere Einschränkungen zugunsten des Verbrauchers finden sich in den Unfair Terms in Consumer Contracts Regulations 1994.

Die wichtigsten „implied terms“ sind:

- i. eine „condition“, dass der Verkäufer **das Recht hat, die Sache zu verkaufen** und dass die Waren beim Vertragsabschluss unbelastet durch Drittrechte sind und bis zum Eigentumsübergang bleiben werden.

Hier sollte erwähnt werden, dass das „Common Law“ den gutgläubigen Erwerb von einem Nichteigentümer (mit einigen Ausnahmen) nicht kennt. Es gilt vielmehr der Grundsatz „nemo dat quod non habet“, wonach keiner etwas veräußern kann, das sich nicht in seinem Eigentum befindet.

- ii. Bei einem Kauf nach Beschreibung oder einem **Kauf auf Probe** muss die Ware der Beschreibung bzw. der Probe entsprechen.
- iii. Wenn der Verkäufer Kaufmann ist und die Ware als solcher verkauft, muss die Ware eine „**satisfactory quality**“ aufweisen. Nach dem Gesetz ist eine Ware von „satisfactory quality“, wenn sie dem Standard entspricht, den eine „reasonable person“ als „satisfactory“ betrachten würde, d.h. man bewertet nach billigem Ermessen. Die Qualität der Ware umfasst nach dem Gesetz ihren Zustand und, unter anderem, ob die Sache sich für die gewöhnliche Verwendung eignet, ein normales Aussehen hat, sowie von kleineren Mängeln frei, sicher und haltbar ist. Gebrauchte Sachen müssen einen vertretbaren Standard aufweisen. Die Höhe des Kaufpreises spielt hier natürlich eine Rolle.

Beim Verkauf unbeweglicher Sachen gilt das Trennungsprinzip im englischen Recht nicht (anders ist die Situation beim Grundstückskauf). Laut dem Sale of Goods Act geht das Eigentum beim Spezieskauf dann über, wenn die Parteien dies beabsichtigen im Zweifelsfall beim Vertragsabschluss. Die Sachgefahr geht mit dem Eigentum über. Es steht der Partei aber frei, den Gefahrübergang vom Eigentumsübergang zu trennen. Beim Eigentumsvorbehalt zum Beispiel ist es üblich, dass die Sachgefahr mit der Lieferung übergeht, obwohl der Verkäufer bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises Eigentümer bleibt.

Die Ware gilt nicht als mangelhaft, wenn der Käufer auf Mängel besonders aufmerksam gemacht wird, oder wenn Mängel vorhanden sind, die bei einer dem Vertragsabschluss vorausgegangen Untersuchung der Ware hätten entdeckt werden müssen.

Die Rechtsfolgen der Gewährleistung ergeben sich aus dem verschuldensunabhängigen Konzept der Vertragsverletzung, wonach keine Unterscheidung zwischen Gewährleistungs- und sonstigen Vertragspflichten besteht.

Der Sale of Goods Act schreibt vor, dass der Käufer bei der Lieferung mangelhafter Waren einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert der Waren zum Zeitpunkt der Lieferung und dem Wert mangelfreier Waren hat.

5.2 Verbrauchsgüterkauf

Zu erwähnen sind wichtige Vorschriften, die zugunsten des Verbrauchers bestehen.

1. Rechtsfolgen

Die Sale and Supply of Goods to Consumers Regulations 2002 setzen die europäische Richtlinie 1999/44/EG um und ändern somit den Sale of Goods Act 1979 ab. Ein Verbraucher hat vorrangig einen Anspruch auf Nacherfüllung, entweder als Nachbesserung oder Ersatzlieferung. In drei Fällen kann der Verbraucher Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht verlangen:

- i. wenn die Nacherfüllung unmöglich ist
- ii. wenn die Nachbesserung im Vergleich zur Ersatzlieferung unverhältnismäßig ist oder umgekehrt
- iii. wenn die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung im Vergleich zu der Minderung oder dem Rücktritt unverhältnismäßig ist.

Der Verbraucher kann **Minderung** („reduction in the purchase price“) und **Rücktritt** („rescission“) nur verlangen, wenn er keine Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen kann, oder wenn er eine Nacherfüllung verlangt hat, der Verkäufer dieser Forderung aber nicht bzw. nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nachgekommen ist, ohne dem Verbraucher erhebliche Unannehmlichkeiten zu verursachen. Rücktritt und Minderung sind nicht von einer vom Verbraucher gesetzten Frist zur Nacherfüllung abhängig. Erforderlich ist vielmehr, dass die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten vom Zeitpunkt des Nacherfüllungsverlangens an erfolgt ist. Eine gesetzliche Vermutung besteht, dass Waren, die sich innerhalb von sechs Monaten nach

Ablieferung als nicht vertragsmäßig erweisen, schon zum Zeitpunkt der Ablieferung mangelhaft waren. Den Gerichten werden besondere zusätzliche Befugnisse zur Durchsetzung der Verbraucherrechte eingeräumt. Das Gericht kann danach Anordnungen bezüglich Schadensersatz oder Kaufpreiszahlung so treffen, wie es dem Gericht gerecht erscheint.

Wenn ein Mangel unwesentlich ist (Verletzung einer „warranty“), kann der Käufer nur **Schadensersatz** („damages“) verlangen. Dies erfasst auch Mangelfolgeschäden. Ist der Mangel wesentlich (Verletzung einer „condition“) kann der Käufer die Annahme verweigern oder die mangelhafte Ware zurückgeben. Darüber hinaus kann der Käufer auch Schadensersatz verlangen. Ist die Ware angenommen worden, verliert der Käufer sein Rückgaberecht, es bleiben ihm aber seine Schadensersatzansprüche. Die Ware gilt als angenommen, wenn der Käufer dem Verkäufer die Annahme bestätigt, die erhaltene Ware wie seine eigene behandelt oder länger als eine vertretbare Zeit damit wartet, seine Mangelrüge vorzubringen.

2. Unfair Terms in Consumer Contracts Regulations 1994

Die Unfair Terms in Consumer Contracts Regulations 1994, die bei allen Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher mit einigen Ausnahmen zur Anwendung kommen, setzen die Richtlinie 93/13/EWG um. Nach dieser Verordnung müssen alle Bestimmungen eines Vertrages, der nicht individuell ausgehandelt worden ist, fair sein. Eine Bestimmung ist nicht fair, wenn sie ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Parteien zu Ungunsten des Verbrauchers darstellt und gegen den guten Glauben verstößt.

4.2.3 Fernabsatzgeschäfte

Die Consumer Protection (Distance Selling) Regulations 2000 haben die Richtlinie 1997/7/EG in englisches Recht umgesetzt. Die englischen Vorschriften ähneln §§ 312b – 312d BGB. In England dauert die Widerrufsfrist bis sieben Tage nach Lieferung der Waren oder bei Dienstleistungen sieben Tage nach Bestellung. Wenn der Unternehmer die gesetzlich vorgeschriebene Belehrung des Verbrauchers unterlässt, beginnt die Frist erst, wenn der Unternehmer seinen Informationspflichten nachgekommen ist mit einer maximalen Frist von drei Monaten und sieben Werktagen.

4.2.4 Haustürgeschäfte

Nach den Consumer Protection (Cancellation of Contracts concluded away from Business Premises) Regulations 1987 haben Verbraucher ein Widerrufsrecht wie in

§ 312 BGB. Die Widerrufsfrist beträgt sieben Tage und die Vorschriften gelten für Geschäfte mit einem Wert von über GBP 35.

4.3 Dienstverträge, Werk- und Werklieferungsverträge

Der Supply of Goods and Services Act 1982 enthält ähnliche Regelungen wie der Sale of Goods Act 1979. Der Unternehmer hat seine Leistung sorgfältig und mit der angemessenen Geschicklichkeit und innerhalb einer vertretbaren Zeit zu erbringen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Einbeziehung

Wenn AGB nicht in den Vertrag selbst aufgenommen und somit unterzeichnet werden, müssen sie zur Kenntnis der anderen Vertragspartei gebracht werden, um wirksam zu sein. Die AGB müssen vor oder spätestens beim Vertragsabschluss kundgegeben werden, die andere Vertragspartei muss die Möglichkeit der Kenntnisnahme haben und die AGB müssen eindeutig sein. Das englische Recht verlangt, wie das deutsche Recht, Konsens zwischen den Vertragsparteien. Probleme können entstehen, wenn beide Parteien versuchen, ihre eigenen AGB einzubeziehen. Das englische Recht löst solche Probleme durch die sogenannte „last shot“ Regel: Die AGB derjenigen Vertragspartei gelten als in den Vertrag einbezogen, die ihre AGB zuletzt kundgegeben hat.

6.2 Inhaltskontrolle

Der englische Gesetzgeber hat mit dem Unfair Contract Terms Act 1977 ein Gesetz geschaffen, das vor allem Verbraucher schützen soll: Das Gesetz schützt jeden, aber Verbraucher genießen einen weitergehenden Schutz gegen unangemessene Vertragsbedingungen. Es nimmt eine offene Inhaltskontrolle jeglicher Art von Freizeichnungsklauseln vor, soweit die Freizeichnungsklauseln in AGB enthalten sind. Das Gesetz regelt aber nicht die Auslegung von Vertragsbedingungen oder deren Verhältnis zu Individualabreden: Eine Auswertung der Vertragsbedingungen und die Überprüfung auf ihre „Unangemessenheit“ werden im konkreten Fall dem Gericht überlassen. Der Unfair Contract Terms Act 1977 ist weitgehend durch die Unfair Terms in Consumer Contracts Regulations 1994 ergänzt worden. Diese Vorschriften regeln nur Verbraucherverträge, welche Bedingungen enthalten, die nicht im einzelnen ausgehandelt worden sind. Die Beweislast hierfür liegt beim Vertragspartner, der sich auf die Bedingungen beruft (d.h. beim Unternehmer). Soweit die Vertragsbedingungen vorformuliert sind, sind sie unwirksam, wenn sie „unfair“ sind. Wie im deutschen AGB-Recht, bleibt der Vertrag im übrigen wirksam, wenn einzelne Vertragsbedingungen unwirksam sind.

HANDELSVERTRETER UND VERTRAGSHÄNDLER

7.1 Handelsvertreter

Die EG-Richtlinie 1986/653 wurde durch die Commercial Agents (Council Directive) Regulations 1993 ins englische Recht umgesetzt. Obwohl die EG-Richtlinie der Harmonisierung der verschiedenen europäischen Rechtssysteme dienen sollte, bestehen Unterschiede zwischen dem englischen und dem deutschen Recht. Zum Beispiel regelt die englische Verordnung nur die Stellung des Warenvertreters und findet keine Anwendung bei Handelsvertretern für Dienstleistungen. In England hat ein Handelsvertreter keinen Anspruch auf Provisionsvorschuss. Der Anspruch des Handelsvertreters auf die Vergütung entsteht erst, wenn der Unternehmer oder der Dritte das Geschäft ausgeführt hat. Wenn der

Handelsvertreter auch den Forderungseinzug übernimmt, hat er keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Inkassoprovision.

Der Handelsvertreter ist verpflichtet, im Interesse des Geschäftsherrn zu handeln und Konflikte mit den Interessen des Geschäftsherrn zu vermeiden. Weiterhin muss er sich gemäß Treu und Glauben verhalten und seine Pflichten mit angemessener Geschicklichkeit und Sorgfalt erfüllen. Er muss Auskünfte an den Geschäftsherrn weitergeben und ist dem Geschäftsherrn gegenüber weisungsgebunden. Der Geschäftsherr hat den Vertreter informiert zu halten, ihn mit den notwendigen Unterlagen auszustatten und alle notwendigen unterstützenden Maßnahmen zu treffen. Der Geschäftsherr muss den Handelsvertreter innerhalb einer angemessenen Zeit über die Annahme oder Ablehnung oder über eine Nichterfüllung eines Geschäftes informieren.

Der Anspruch des Handelsvertreters auf Vergütung erlischt, wenn festgestellt wird, dass der Vertrag zwischen dem Dritten und dem Geschäftsherrn aus einem vom Geschäftsherrn nicht zu vertretenden Grund nicht ausgeführt werden kann.

Ein Handelsvertretervertrag kann gekündigt werden. Die gesetzlich festgelegte Frist beträgt einen Monat für das erste Vertragsjahr, zwei Monate für das angefangene zweite Vertragsjahr und drei Monate für das angefangene dritte und die folgenden Vertragsjahre. Kürzere Fristen können nicht vereinbart werden. Bei längeren Fristen darf die vom Unternehmer einzuhaltende Frist nicht kürzer sein als die vom Handelsvertreter einzuhaltende Frist. Nach Beendigung des Vertrages steht dem Handelsvertreter entweder ein Ausgleich oder Schadensersatz zu, wobei mangels einer anderweitigen Regelung im Vertrag der Schadensersatzanspruch vorrangig ist. Der Schadensersatzanspruch („compensation“) ist vom allgemeinen Schadensersatzanspruch bei einer Vertragsverletzung („damages“) zu unterscheiden. Möglich ist, dass der Handelsvertreter einen Anspruch auf beide Arten von Schadensersatz hat. Ein Schaden ist insbesondere anzunehmen, wenn der Handelsvertreter Provisionen verliert, die er bei ordnungsgemäßer Ausführung des Vertrages bekommen hätte und der Unternehmer erhebliche Vorteile erhalten hat, die auf die Tätigkeit des Vertreters zurückzuführen sind. Bei der Berechnung des Schadensersatzanspruchs wird oft eine Zweijahresprovision als Ausgangspunkt genommen.

Der Handelsvertreter kann einen Ausgleich („indemnity“) verlangen, wenn er zur Erweiterung des Kundenstamms des Unternehmers beigetragen hat oder die Geschäfte mit vorhandenen Kunden wesentlich erweitert hat, sofern der Unternehmer aus den Geschäften mit diesen Kunden noch erhebliche Vorteile zieht und die Ausgleichszahlungen unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere einer entgangenen Provision, begründet erscheinen.

Der Handelsvertreter hat auch einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung nach Beendigung des Vertrages, wenn

- i. das Geschäft hauptsächlich auf die Tätigkeit des Handelsvertreters während des Vertragsverhältnisses zurückzuführen ist und das Geschäft innerhalb einer angemessenen Frist nach der Vertragsbeendigung abgeschlossen wurde, oder
- ii. der Auftrag des Dritten beim Unternehmer oder Handelsvertreter vor Vertragsbeendigung zugegangen ist.

7.2 Vertragshändler

Die rechtliche Stellung eines Vertragshändlers ist gesetzlich nicht geregelt. Damit unterliegt der Vertrag der Vertragsfreiheit.

Der Vertragshändler ist in die Verkaufsorganisation eines Herstellers eingegliedert und handelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die einzelnen Kaufverträge zwischen dem Hersteller und dem Vertragshändler unterliegen den Vorschriften des Sale of Goods Act. Der Rahmenvertrag mit dem Hersteller wird oft „co-operation agreement“ genannt, die Tätigkeit des Vertragshändlers oft als Alleinvertriebsvereinbarung ausgestaltet. Der Vertrag verpflichtet den Hersteller und den Vertragshändler zu gegenseitiger Treue und Rücksichtnahme. Im Vertrag wird oft eine Mindestabnahmepflicht seitens des Vertragshändlers und eine Mindestlieferpflicht seitens des Herstellers festgelegt. Mangels gesetzlicher Regelung besteht für den Vertragshändler keine Kündigungsfrist, es sei denn sie wird ausdrücklich im Vertrag bestimmt. Ohne ausdrückliche Regelung im Vertrag ist eine angemessene Kündigungsfrist einzuhalten. Das Gericht würde sich in solchen Fällen wahrscheinlich an den Kündigungsfristen für Handelsvertreter orientieren.

8. GESELLSCHAFTSRECHT

Das moderne Gesellschaftsrecht ist das Ergebnis einer Mischung zwischen „Common Law“ und „Equity“ und basiert auf den Gerichtentscheidungen, die die Grundsätze beider Rechtsquellen berücksichtigt haben. Insbesondere bei Kapitalgesellschaften ist das Recht weitgehend in den verschiedenen Companies Acts verankert, vor allem im Companies Act 2006, der wichtige Änderungen, die besonders bei kleineren Kapitalgesellschaften zur Anwendung kommen, festhält.

8.1 Kapitalgesellschaften

Im englischen Recht gibt es zwei Hauptarten von Kapitalgesellschaften: Die „**private limited company**“, die etwa der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung entspricht, und die „**public limited company**“, die etwa der deutschen Aktiengesellschaft entspricht. Einer „private limited company“ ist es nicht erlaubt, Geschäftsanteile an die Öffentlichkeit zu verkaufen. Eine „public limited company“ darf dies tun.

In letzter Zeit hat sich die „private limited company“ unter deutschen Unternehmen als ziemlich beliebt erwiesen. Aus diesem Grund wird hier nur auf die Einzelheiten der „private limited company“ eingegangen.

8.1.1 Gründung

a) Gesellschaftsvertrag und Satzung

Um eine Gesellschaft zu gründen müssen zwei Urkunden erstellt und beim „Companies House“ mit Einzelheiten über die Geschäftsführer („directors“) und des „company secretary“ (siehe unten), sowie der Angabe des Sitzes der Gesellschaft und einer Gründungsgebühr eingereicht werden. Notwendig ist auch eine eidesstattliche Erklärung durch einen „director“ oder den „company secretary“, dass die Gründungsvoraussetzungen erfüllt sind. Nach Prüfung der Unterlagen wird eine Gründungsurkunde („certificate of incorporation“) ausgestellt. Ausschlaggebend für das Bestehen der Gesellschaft ist aber der Eintrag im „Companies Register“. Das „Companies Register“ enthält wichtige Angaben, wie z.B. wer die „directors“ der Gesellschaft sind und damit, wer die Gesellschaft vertreten darf.

Die erste Gründungsurkunde ist das „**memorandum of association**“. Früher hatte diese Urkunde die Funktion, das Außenverhältnis der Gesellschaft zu regeln. Der Companies Act 2006 enthält fundamentale Änderungen des englischen Gesellschaftsrechts. Künftig wird das „memorandum of association“ nur noch die Namen der Gesellschafter, die Anzahl der von ihnen übernommenen Anteile und ihre Absicht, eine Gesellschaft zu gründen, enthalten. Die Notwendigkeit eines genehmigten Kapitals und der Zweck der Gesellschaft sind entfallen. Wenn der Zweck der Gesellschaft nicht im „memorandum“ angegeben wird, wird von einem unbeschränkten Unternehmensgegenstand ausgegangen.

Die „**articles of association**“ regeln das Innenverhältnis. Vor Inkrafttreten des Companies Act 2006 gab es Muster-articles in einem Anhang zum Companies Act 1985, die „Table A“ hießen. Die „articles of association“ stellen einen Vertrag erstens zwischen den Gesellschaftern unter sich und zweitens zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft dar. Geregelt werden unter anderem die Befugnisse und Pflichten der „directors“, Gewinnverwendung, Abhalten von Versammlungen der Gesellschafter und der „directors“, Stimmrechte usw. Vor Inkrafttreten des Companies Act 2006 wurde „Table A“ normalerweise geändert und auf die jeweiligen Bedürfnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter abgestimmt. Der Companies Act 2006 schreibt neue Muster-articles vor, insbesondere „articles“, die besonders auf die Bedürfnisse kleinerer Gesellschaften ausgerichtet sind. Bei der Verwendung Muster-articles (früher „Table A“, jetzt die 2006-Versionen) werden „articles of association“ eingereicht, die bestätigen, dass als „articles“ der Gesellschaft „Table A“ bzw. eine 2006-Version gilt und dann werden die Änderungen angeführt.

b) Rechtsfähigkeit

Wie die GmbH ist eine „private limited company“ eine juristische Person. Obwohl ihre Rechtsfähigkeit mit dem „certificate of incorporation“ begründet wird, ist der Eintrag im „Companies Register“ für das Bestehen der Gesellschaft ausschlaggebend.

c) Mindestkapital

Für eine „private limited company“ ist kein Mindestkapital oder keine Mindesteinlage vorgeschrieben. Es wird den Gläubigern der Gesellschaft überlassen, sich selbst durch zusätzliche Sicherheiten gegenüber den Gesellschaftern oder den „directors“ (z.B. durch Bürgschaften) zu schützen. Möglich sind auch dingliche Sicherheiten am Gesellschaftsvermögen wie z.B. eine Hypothek.

Wie bereits erwähnt, musste ein genehmigtes Kapital („authorise share capital“) im „memorandum of association“ angegeben werden bis zu dessen Höhe die Gesellschaft Geschäftsanteile ausgeben kann. Mit dem Inkrafttreten des Company Act 2006 entfällt diese Voraussetzung. Jeder Gesellschafter, der an der Gründung der Gesellschaft beteiligt war, muss aber einen Geschäftsanteil übernehmen.

Bei der Gründung werden nicht alle Anteile sofort ausgegeben. Die Gesellschaft kann auch nach der Gründung neue Anteile ausgeben und zuteilen.

8.1.2. Kapital

Die Gesellschafter können ihre Einlagen als Bar- oder als Sacheinlagen erbringen. Eine Einlage als Arbeits- oder Dienstleistung ist auch möglich. Die Gesellschafter selbst

entscheiden, ob eine nicht in bar erbrachte Einlage als ausreichend anzusehen ist. Wichtig ist, dass die Gesellschaft ohne die Einzahlung der Einlagen gegründet werden kann. Die Einzahlung bzw. Erbringung einer Einlage ist eine Schuld des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft und kann durch die „directors“ der Gesellschaft verlangt werden.

Anteile können auch durch Übertragung von einem Gesellschafter erworben werden. In Betracht kommt z.B. ein Vorkaufsrecht der bisherigen Gesellschafter oder die Notwendigkeit einer vorherigen Genehmigung durch die „directors“.

Das Gesetz regelt zu Gunsten der Gläubiger der Gesellschaft die Kapitalerhaltung, insbesondere Gewinnausschüttungen, Kapitalherabsetzung und den Erwerb ihrer eigenen Anteile durch die Gesellschaft bzw. die Finanzierung des Erwerbs durch die Gesellschaft. Die strengen Regelungen im Companies Act 1985 wurden aber durch den Companies Act 2006 gemildert oder ganz abgeschafft.

Die „directors“ entscheiden, ob und in welcher Höhe eine **Gewinnausschüttung** („distribution of profits“) erfolgt, wobei nur tatsächlich erwirtschaftete Gewinne nach Verrechnung mit Verlustvorträgen ausgeschüttet werden dürfen. Die Gewinne werden unter den Gesellschaftern je nach dem Verhältnis des jeweiligen Anteils am Gesellschaftsvermögen verteilt. Gesellschafter und „directors“ haften auf Zahlung von Schadensersatz bei einer unzulässigen oder verdeckten Ausschüttung.

Eine **Kapitalherabsetzung** („reduction in capital“) bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter als „special resolution“ (75 % Mehrheit). Darüber hinaus ist die Zustimmung des Gerichts erforderlich. Die Herabsetzung muss dem „Companies House“ gemeldet werden.

Der Companies Act 2006 sieht auch vor, dass eine „private limited company“ ihr Kapital mit einer „special resolution“ und einer Bescheinigung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft durch die „directors“ herabsetzen darf. Früher war es notwendig, dass die „articles of association“ der Gesellschaft eine Kapitalherabsetzung erlaubten. Diese Voraussetzung ist durch den Companies Act 2006 abgeschafft worden: Eine Kapitalherabsetzung ist jetzt im Gesetz geregelt und erlaubt, es sei denn, dass die „articles of association“ eine Herabsetzung untersagen.

Durch den Companies Act 1985 durfte eine „private limited company“ ihre eigenen Anteile nur dann zurückkaufen, wenn dies in den „articles of association“ erlaubt war. Die Finanzierung des Erwerbs durch die Gesellschaft selbst war nur erlaubt unter Einhaltung eines komplizierten Verfahrens. Der entgeltliche **Erwerb eigener Anteile** ist jetzt durch den Companies Act 2006 unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, es sei denn, dass die „articles of association“ einen solchen Erwerb verbieten. Das Verbot der Finanzierung des Erwerbs ist abgeschafft worden.

8.1.3 Organisation der Gesellschaft

a) Organe

Gesetzliche Vertreter der Gesellschaft sind die „directors“ (Geschäftsführer). Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens einem „director“. Juristische Personen dürfen nur dann zu „directors“ bestellt werden, wenn die Gesellschaft außerdem eine natürliche Person zum „director“ bestellt. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren „directors“, so kann sich

eine Aufgabenteilung herausbilden. Ein weiteres Organ ist die Gesellschafterversammlung („general meeting“).

Die Pflichten der „**directors**“ ergaben sich bisher aus den richterlichen Entscheidungen als „Common Law“ oder „Equity“. Mit dem Companies Act 2006 sind die Pflichten zum ersten Mal kodifiziert worden. Das Gesetz regelt aber nicht alle Pflichten der „directors“ und kann und wird in Zukunft durch die Gerichtsentscheidungen ergänzt und entwickelt werden. Die im Gesetz vorgeschriebenen Pflichten umfassen sogenannte „general duties“ und spezifische, näher konkretisierte Pflichten. Zu den „general duties“ gehören:

- i. Eine Pflicht, sich satzungs- und auftragungsgemäß zu verhalten und Befugnisse nur zum jeweiligen Zweck auszuüben.
- ii. Eine Pflicht zur Förderung des Erfolgs der Gesellschaft zugunsten der Gesellschafter.

Die „directors“ sind zur unabhängigen Entscheidungsfindung verpflichtet und haben auch eine allgemeine Sorgfaltspflicht. Sie haben sämtliche Handlungen zu unterlassen, die zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Konflikt zwischen ihren eigenen Interessen und denen der Gesellschaft führen könnten. Wenn ein „director“ ein Geschäft mit der Gesellschaft eingehen will, muss er auch Interessenskonflikte gegenüber den anderen „directors“ aufdecken. Darüber hinaus darf ein „director“ keine Zuwendungen von Dritten annehmen mit Ausnahme solcher der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen.

Eine Verletzung dieser gesetzlichen Pflichten führt zum selben Ergebnis wie ein Verstoß gegen die bisherigen Grundsätze des „Common Law“ oder „Equity“, wie z.B. Schadensersatz. Die Gesellschafter können auch beschließen, einen „director“ zu entlassen.

Die Gesellschafter („**shareholders**“) treffen ihre Entscheidungen in den Gesellschafterversammlungen („**general meetings**“), entweder als ordentliche Jahreshauptversammlung oder als außerordentliche Gesellschafterversammlung. Seit dem Inkrafttreten des Companies Act 2006 ist es nicht mehr notwendig, eine Jahreshauptversammlung abzuhalten.

Die meisten Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einer einfachen Mehrheit („**ordinary resolution**“) gefällt. Bestimmte Beschlüsse, z.B. die Abänderung der Satzung der Gesellschaft, bedürfen einer „**special resolution**“ (75 % Mehrheit). Möglich ist auch ein Beschluss im Umlaufverfahren („**written resolution**“). Bisher bedurften „written resolutions“ der einstimmigen Entscheidung aller Gesellschafter, seit dem Inkrafttreten des Companies Act 2006 gelten jedoch die selben Regelungen wie bei einem normalen Beschluss: Einfache Mehrheit, wenn eine „ordinary resolution“ zu fällen ist und, eine Dreiviertelmehrheit, wenn die „written resolution“ als „special resolution“ gelten soll.

Als drittes Organ der Gesellschaft ist der „**company secretary**“ vorgesehen. Die Bestellung eines „company secretary“ ist nicht mehr zwingend erforderlich. Wenn eine Gesellschaft keinen „company secretary“ hat, werden die Funktionen durch die „directors“ übernommen. Diese umfassen z.B. die Protokollführung bei Versammlungen, Vorbereitung und Unterzeichnung der Mitteilungen an das „Companies House“ und die Erstellung und Vervollständigung der gesetzlich vorgeschriebenen Register der Gesellschaft (Register der „directors“, Register der Gesellschafter usw.). Die Funktionen können auch von einer dazu bestimmten Person wahrgenommen werden.

b) Geschäftsführung und Vertretung

Die gesetzlichen Vertreter einer „private limited company“ sind die „directors“. Ihre Vertretungsmacht wird durch die „articles of association“ geregelt. Mangels einer besonderen Regelung wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch alle „directors“ vertreten (Gesamtvertretung). In der Praxis werden aber bestimmte Funktionen einzelnen „directors“ übertragen und die tagtägliche Geschäftsführung dem sogenannten „managing director“ überlassen. Die wichtigsten Entscheidungen werden durch die „directors“ gemeinsam im sogenannten „board meeting“ getroffen.

Die Vertretung im Innen- und im Außenverhältnis, das heißt gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern einerseits und Dritten andererseits, wird durch die allgemeinen Grundsätze der Stellvertretung im englischen Recht geregelt. Hier wird auf die Erläuterungen im Abschnitt 4.5 Bezug genommen. Weitere Personen z.B. Manager können selbstverständlich als Vertreter der Gesellschaft ernannt werden.

c) Publizitätspflichten

Wichtige Ereignisse und Informationen über die Tätigkeit der Gesellschaft sind dem „Companies House“ zu melden.

Die „**annual return**“ (Jahresmeldung) ist alle zwölf Monate einzureichen und enthält Informationen über die Gesellschafter und finanzielle Angaben.

Ein Jahresabschluss ist am Ende des Geschäftsjahres zu erstellen und nach dem Companies Act 2006 innerhalb von neun Monaten ab Ende des Geschäftsjahres beim „Companies House“ einzureichen.

Der Jahresabschluss („**annual accounts**“) besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Geschäftsbericht der „directors“ und dem Prüfungsbericht der Abschlussprüfer. Die Erstellung des Jahresabschlusses ist gesetzlich geregelt. Zweck der Erstellung des Jahresabschlusses ist es, eine sogenannte „true and fair view“ der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft zu geben.

Es gibt Erleichterungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses für „small“ und „medium sized“ Gesellschaften. Laut dem Companies Act 2006 gilt eine Gesellschaft als „small“, wenn mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen jedes Jahr erfüllt werden:

- i) Umsatz nicht mehr als 5,6 Millionen Pfund
- ii) Bilanz nicht mehr als 2,8 Millionen Pfund
- iii) Anzahl der Beschäftigten nicht mehr als 50

Die verschiedenen Bestandteile des Jahresabschlusses werden jedes Jahr durch die Abschlussprüfer (auditors) geprüft, die normalerweise auch für die Buchhaltung der Gesellschaft verantwortlich sind.

8.1.4 Haftung

a) Haftung der Gesellschafter

Die Stellung der Gesellschafter einer „private limited company“ ist mit der der Gesellschafter einer deutschen GmbH vergleichbar: Die Gesellschafter haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, sondern grundsätzlich nur für die Bezahlung ihrer Geschäftsanteile.

In Ausnahmefällen haften die Gesellschafter persönlich, wenn das rechtliche Institut der juristischen Persönlichkeit der Gesellschaft missbraucht wird. Diese Durchgriffshaftung heißt auf Englisch „lifting the veil“ (den Schleier hochheben). Zum Beispiel in *Jones v. Lipman* verpflichtete sich der Beklagte, ein Grundstück zu verkaufen. Dann entschied er, das Grundstück für sich zu behalten. Um seine Pflicht zu umgehen, gründete er eine Kapitalgesellschaft und übereignete das Grundstück der Gesellschaft. Das Gericht ordnete an, dass die Gesellschaft das Grundstück auf den Käufer übertragen müsse, da der Beklagte die Gesellschaft nur gegründet hatte, um seine rechtliche Pflicht zu umgehen.

Die Gesellschafter haften im englischen Recht aber nicht für die ausreichende Kapitalausstattung der Gesellschaft. Es obliegt vielmehr den Gläubigern sicherzustellen, dass genügend Vermögen vorhanden ist. Zu diesem Zweck haben die Gläubiger Einsicht in die Jahresabschlüsse der Gesellschaft, die beim „Companies House“ einzureichen sind.

b) Haftung der „directors“

Die „directors“ haben gegenüber den Gesellschaftern und der Gesellschaft verschiedene Pflichten, die dem Companies Act 2006 zu entnehmen sind, siehe Abschnitt 8.1.3 a). Bei einer Verletzung dieser Pflichten haften die „directors“ auf Schadensersatz.

Die Stellung der „directors“ gegenüber Dritten wird teilweise durch das „Common Law“ geregelt, z.B. durch die Grundsätze der Stellvertretung.

Nach einer Liquidation der Gesellschaft wird die Frage der Haftung der „directors“ gesetzlich geregelt:

i) Bei „fraudulent trading“ oder „wrongful trading“ nach dem Insolvency Act 1986. Der Tatbestand des „**fraudulent trading**“ besteht in der Führung der Geschäfte der Gesellschaft mit der Absicht, Gläubiger der Gesellschaft zu betrügen oder in jeder anderen betrügerischen Absicht. „**Wrongful trading**“ liegt vor, wenn ein „director“ wusste oder hätte wissen müssen, dass die Liquidation der Gesellschaft auf Grund ihrer Zahlungsunfähigkeit nicht zu vermeiden war. Der „director“ haftet für „wrongful trading“ nicht, wenn er beweisen kann, dass er jede Maßnahme getroffen hat, um einen möglichen Verlust seitens der Gläubiger auf ein Minimum zu beschränken. Bei „fraudulent“ oder „wrongful trading“ kann das Gericht anordnen, dass der „director“ dem Vermögen der Gesellschaft einen persönlichen Beitrag leisten muss.

ii) Wenn der „director“ einer liquidierten Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach der Liquidation die Geschäfte einer anderen Gesellschaft führt, die den selben Namen oder einen ähnlichen Namen wie die liquidierte Gesellschaft hat, oder wenn er eine solche Gesellschaft gründet, haftet er persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

iii) Nach dem Companies Act 2006 haftet ein „director“ persönlich gegenüber der Gesellschaft bei falschen oder irreführenden Angaben im Geschäftsbericht oder im Bericht

über die Gehälter der „directors“ oder in einem zusammenfassenden finanziellen Bericht, der auf einem der beiden vorgenannten Dokumente basiert. Nach diesen Vorschriften haftet der „director“ in der Regel nur, wenn er vorsätzlich oder rücksichtslos handelt.

Nach dem Company Directors Disqualification Act 1986, kann ein Gericht anordnen, dass eine Person unter bestimmten Umständen nicht als „director“ tätig sein darf:

- i. Bei einer Verurteilung wegen einer Straftat, die mit der Gründung, Geschäftsführung oder Auflösung einer Gesellschaft zusammenhängt.
- ii. Wenn eine Person ihren Pflichten bezüglich des Einreichens der gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen, Jahresabschlüsse und sonstigen Unterlagen bei „Companies House“ wiederholt nicht nachgekommen ist.
- iii) Bei einer Verurteilung wegen „fraudulent trading“ oder einer sonstigen betrügerischen Tat.
- iii. Wenn eine Person dreimal innerhalb der letzten fünf Jahre aufgrund einer Verletzung der Pflichten bezüglich des Einreichens von Unterlagen beim „Companies House“ summarisch verurteilt worden ist.

8.1.5 Auflösung der Gesellschaft

Eine Gesellschaft kann zwangsweise oder freiwillig aufgelöst werden. Die Auflösung der Gesellschaft wird im Abschnitt 12 Insolvenzrecht näher erläutert.

8.2 Personengesellschaften

Eine „partnership“ entspricht ungefähr der deutschen Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Sie hat keine Rechtspersönlichkeit, kann aber im Namen der Firma verklagen und verklagt werden. Eine Registereintragung ist nicht erforderlich, die Gründung ist formfrei. Zweckmäßig ist es aber ein „partnership agreement“ zu erstellen, um die Rechte und Pflichten der einzelnen „partners“ zu regeln. Ohne solche Regelungen werden „partnerships“ durch den Partnership Act 1890 geregelt. Laut dem Partnership Act ist eine „partnership“ das Verhältnis, das zwischen Personen besteht, die gemeinsam ein „business“ (Geschäft) betreiben, mit der Absicht, einen Gewinn zu erzielen. Ein Vergleich mit dem deutschen Begriff „Gewerbe“ lässt sich anstellen. Der Begriff „business“ umfasst nicht nur Handelsgewerbe, sondern auch Freiberufler so sind die meisten Anwaltskanzleien in England „partnerships“. Der englische Begriff „firm“ bedeutet eine „partnership“ in Abgrenzung zur „company“, die auf eine Kapitalgesellschaft hinweist.

Eine „partnership“ ist also weiter als eine deutsche oHG, da sie auch als Rechtsform für Angehörige freier Berufe geeignet ist, aber enger als eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, da eine Absicht der Gewinnerzielung erforderlich ist.

Eine „partnership“ darf aus nicht mehr als zwanzig Gesellschaftern bestehen, obwohl es Ausnahmen gibt, z.B. für Anwälte und Wirtschaftsprüfer. Entweder muss die Firma die Namen aller Gesellschafter enthalten oder das Briefpapier muss alle Namen spezifisch angeben.

Im Außenverhältnis ist jeder „partner“ im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes allein vertretungsberechtigt. Es gelten die Grundsätze der Stellvertretung, wie sie im Abschnitt 4.5 erörtert werden.

Jeder Gesellschafter kann seine Einlage in Form von Sach- oder Dienstleistungen erbringen. Eine Buchführungspflicht besteht nicht.

Alle „partners“ haften als Gesamtschuldner, wobei ein „partner“ nur für solche Verbindlichkeiten der „partnership“ haftet, die während seiner Angehörigkeit entstanden sind. Die „partners“ haften auch gesamtschuldnerisch für unerlaubte Handlungen eines „partners“ im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb. Ein Dritter kann als „partner“ haften, wenn mit seinem Wissen der Anschein erweckt wird, dass er „partner“ ist. Nach dem Ausscheiden aus der „partnership“ ist es also wichtig, dass der ehemalige „partner“ sicherstellt, dass sein Name vom Briefpapier entfernt wird und dass Dritte über das Ausscheiden informiert werden.

Im Innenverhältnis sind alle „partners“ berechtigt, an der Geschäftsführung teilzunehmen. Entscheidungen werden durch eine einfache Mehrheit getroffen, obwohl für wichtige Entscheidungen, wie z.B. die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Aufnahme eines neuen „partners“ oder das Ausschließen eines „partners“, eine einstimmige Entscheidung erforderlich ist. Die Pflichten der „partners“ untereinander umfassen unter anderem die Pflicht zu gegenseitiger Information, die Pflicht mit dem Geschäft der „partnership“ nicht zu konkurrieren und eine Pflicht in gutem Glauben im Interesse der „partnership“ und nicht eigennützig zu handeln.

Nach dem Partnership Act kann eine „partnership“ durch fristlose Kündigung ohne Angabe eines Grundes beendet werden. Allein aus diesem Grund empfiehlt es sich, ein „partnership agreement“ abzuschließen.

Eine neue Rechtsform wurde durch den Limited Liability Partnership Act 2000 geschaffen. Die **LLP** eignet sich insbesondere für Freiberufler. Die LLP besitzt Merkmale einer Kapitalgesellschaft und weist auch Ähnlichkeiten mit der herkömmlichen „partnership“ auf. Sie ist eine juristische Person. Die Haftung der Gesellschafter („members“) ist beschränkt.

Gegründet wird eine LLP durch das Unterzeichnen eines Partnerschaftsvertrages („LLP Agreement“) die Gründung muss dem „Companies House“ gemeldet werden. Wie bei der „partnership“ ist der Zweck einer LLP ein Geschäftsbetrieb mit Gewinnerzielungsabsicht. Jeder Gesellschafter ist auch Geschäftsführer der LLP und berechtigt, am Management der Gesellschaft teilzunehmen. Jeder Gesellschafter kann die LLP gegenüber Dritten vertreten. Wie eine Kapitalgesellschaft haftet eine LLP für die eigenen Schulden, die Gesellschafter haften nur für die Erbringung ihrer Einlage. Eine LLP unterfällt einem ähnlichen Regime für die Rechnungslegung und Insolvenz, wie es für eine Kapitalgesellschaft gilt. Es muss für jedes Geschäftsjahr ein durch einen Wirtschaftsprüfer geprüfter Jahresabschluss sowie eine Jahresmeldung über die Mitgliedschaft beim „Companies House“ eingereicht werden. Wie bei einer Kapitalgesellschaft muss das Briefpapier einer LLP ihren Namen, die Registrierungsnummer und den Sitz angeben.

9. ARBEITSRECHT

9.1 Zuständigkeit

Zuständig für die meisten arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen ist der „Employment Tribunal Service“. Dieser besteht aus Gerichten („tribunals“), die sich auf arbeitsrechtliche Fälle spezialisieren und den deutschen Arbeitsgerichten entsprechen. Die „tribunals“ sind normalerweise mit einem juristisch qualifizierten Vorsitzenden und zwei nicht juristisch qualifizierten Spezialisten, die aufgrund ihrer Kenntnisse von Arbeitsmethoden und Verfahren berufen werden, besetzt. Die „tribunals“ beschäftigen sich mit der Vielzahl von Rechten und Pflichten, die einem Arbeitsverhältnis aufgrund verschiedener Gesetze zugrunde liegen. Sie umfassen Bereiche wie Entlassungen, familiäre Rechte, Diskriminierung und gewerkschaftsrechtliche Angelegenheiten.

Bei Streitigkeiten, die mit dem Arbeitsvertrag selbst zusammenhängen, sind die staatlichen Gerichte, d.h. der „High Court“ und die „County Courts“ zuständig. Die „employment tribunals“ sind auch bei Fällen vertragswidriger Entlassungen bis zu einem Streitwert von GBP 25.000 zuständig.

Bei den meisten Streitigkeiten rein vertraglicher Natur, die also nicht auf gesetzlichen Anspruchsgrundlagen basieren und für die die staatlichen Gerichte zuständig sind, handelt es sich um den Kündigungsschutz und die Durchsetzung der Beschränkungen der Tätigkeiten eines ehemaligen Arbeitnehmers nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

9.2 Kündigungsschutz

9.2.1 Kündigungsfristen

Bei einer Entlassung eines Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag ordentlich kündigen, es sei denn, der Arbeitnehmer wird aufgrund groben Fehlverhaltens („gross misconduct“) fristlos gekündigt. „Gross misconduct“ bedeutet, dass der Arbeitnehmer sich so verhalten hat, dass eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für den Arbeitgeber nicht mehr zumutbar ist.

In anderen Fällen ist die gesetzliche Mindestkündigungsfrist zu beachten. Für Arbeitnehmer, die mehr als einen Monat aber weniger als zwei Jahre ununterbrochen beschäftigt wurden, beträgt die Kündigungsfrist eine Woche. Bei Arbeitnehmern, die mindestens zwei Jahre ununterbrochen beschäftigt sind, erhöht sich die Frist auf eine Woche für jedes vollendete Beschäftigungsjahr bis zu einem Maximum von 12 Wochen.

9.2.2 Unberechtigte Entlassungen und betriebsbedingte Entlassungen

Nach dem Employment Rights Act 1996 hat ein Arbeitnehmer ein Recht, nicht durch unberechtigte Maßnahmen entlassen zu werden („**unfair dismissal**“). Der Arbeitnehmer kann sich an das „employment tribunal“ wenden, das die Wiedereinstellung des Arbeitnehmers sowie Schadensersatz zubilligen kann. Der Arbeitgeber muss darlegen, dass die Entlassung berechtigt war. Dies ist gegeben bei:

- i. Unfähigkeit des Arbeitnehmers

- ii) Fehlverhalten des Arbeitnehmers – das bedeutet eine fristlose Kündigung aufgrund eines groben Fehlverhaltens oder eine ordentliche Kündigung nach vorherigen Warnungen
- iii) Verhinderung einer Weiterbeschäftigung aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift
- iv) Einer Entlassung, wenn sie betriebsbedingt war
- v) Sonstigen triftigen Gründen.

Ein „tribunal“ kann Schadensersatz für Verdienstausfälle und sonstige Verluste und ein „basic award“ bis zu einer Höchstzahlung von GBP 9.300 zusprechen. Der Schadensersatz und der „basic award“ als Ganzes dürfen GBP 60.600 nicht überschreiten.

In allen Fällen muss dem „tribunal“ nachgewiesen werden, dass der Arbeitgeber vor der Entlassung ein faires Verfahren durchgeführt hat.

Eine betriebsbedingte Kündigung („**redundancy**“) bedeutet den ersatzlosen Wegfall von Arbeitsplätzen, wenn

- i. ein Unternehmen aufgelöst wird
- ii. ein bestimmter Standort aufgegeben wird
- iii. ein bestimmter Arbeitsplatz wegfällt oder der Bedarf an Arbeitnehmern insgesamt geringer wird.

In diesen Fällen hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine gesetzliche Abfindung, die sich nach der Dauer der Beschäftigung, dem Wochenlohn und dem Alter des Arbeitnehmers richtet.

Neben der gesetzlichen Abfindung gibt es oft auch im Arbeitsvertrag oft einen zusätzlichen Anspruch auf eine Abfindung.

9.2.3 Disziplinarmaßnahmen und Beschwerden im Arbeitsverhältnis

Disziplinarmaßnahmen und Beschwerden werden durch den Employment Rights Act 1996 geregelt. Das Verfahren besteht aus drei Schritten:

- i. Die beabsichtigte Maßnahme wird angekündigt und der Grund muss der anderen Partei genannt werden.
- ii. Eine Besprechung zwischen den Parteien mit der Gelegenheit zur Stellungnahme findet statt.

Erst dann kann eine Entscheidung getroffen werden, eine Einspruchsmöglichkeit muss gewährt werden.

- iii. Wenn der Arbeitnehmer Einspruch erhebt, muss eine weitere Besprechung mit einem höherrangigen Mitarbeiter stattfinden.

Erst nach dieser zweiten Besprechung darf eine endgültige Entscheidung gefällt werden.

Eine Nichtbeachtung der Verfahrensregeln kann schwerwiegende Folgen nach sich ziehen: Der Arbeitnehmer kann sich mit der Behauptung, dass seine Entlassung unberechtigt war, an

ein „employment tribunal“ wenden. Das „tribunal“ kann anordnen, dass dem Arbeitnehmer eine Abfindung zu zahlen ist, die zwischen 10% und 50% höher ist als normal.

9.3 Wettbewerbsverbote

Ein Wettbewerbsverbot während des Arbeitsverhältnisses oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bedarf im englischen Recht einer ausdrücklichen Bestimmung im Arbeitsvertrag. Ein Arbeitsvertrag enthält normalerweise eine räumliche und eine zeitliche Beschränkung. Im englischen Recht gibt es keine bestimmten Grenzen der Beschränkungen und der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer keine Entschädigung zahlen. Ein Wettbewerbsverbot muss aber angemessen und gerecht sein. Wenn das Verbot auf einen Ausschluss oder auf eine Beschränkung der Konkurrenz gerichtet ist, ist es nicht durchsetzbar. Ein Wettbewerbsverbot muss vielmehr den Schutz der Beziehung zu den bisherigen Kunden und Mitarbeitern des Unternehmens oder einen Schutz der Geschäftsgeheimnisse bezwecken.

9.4 Urlaubsanspruch

Seit 01. Oktober 2007 wurde der **gesetzliche Mindesturlaub** von 4 auf 4,8 Wochen im Jahr erhöht. Das entspricht insgesamt 24 Tagen bei einer Fünftagewoche. Ab dem 01. April 2009 wird der Mindesturlaub auf 5,6 Wochen erhöht. Das entspricht 28 Tagen bei einer Fünftagewoche.

Diese Erhöhung des Mindesturlaubs berücksichtigt, dass es in Großbritannien acht gesetzliche Feiertage pro Jahr gibt, die unbezahlt genommen werden müssen. Mit den acht zusätzlichen Urlaubstagen kann der Arbeitnehmer die acht Feiertage als bezahlten Urlaub nehmen. Nur wenn der Arbeitsvertrag vorsieht, dass die Feiertage bezahlt werden, gelten diese acht zusätzlichen Tage als eine echte Erhöhung des Anspruchs.

Eine Mutter hat einen Anspruch auf mindestens 26 Wochen **Mutterschaftsurlaub** und bei einer kontinuierlichen Beschäftigungszeit von 26 Wochen auch einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Bei einer Mindestbeschäftigungszeit von einem Jahr zu Beginn der elften Woche vor der Geburt hat die Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Rückkehr an den Arbeitsplatz jederzeit innerhalb von 29 Wochen nach der Geburt zu den selben Bedingungen, die gegolten hätten, wenn sie den Mutterschaftsurlaub nicht genommen hätte.

Bei einer Mindestbeschäftigungszeit von 26 Wochen hat eine Mutter auch einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld während des Mutterschaftsurlaubs. Für die ersten sechs Wochen beträgt das Mutterschaftsgeld 90% ihres Durchschnittslohns und für die weiteren 20 Wochen wird das Mutterschaftsgeld gesetzlich festgelegt.

Arbeitnehmer haben nach einer kontinuierlichen Beschäftigungszeit von 26 Wochen einen Anspruch auf mindestens zwei Wochen bezahlten **Vaterschaftsurlaub**. Auch das Vaterschaftsgeld beträgt 90% des durchschnittlichen Lohns.

9.5 Public Interest Disclosure Act 1998

Dieses Gesetz soll Arbeitnehmer gegen Maßnahmen des Arbeitgebers, wie z.B. eine Entlassung schützen, die der Arbeitgeber trifft, nachdem der Arbeitnehmer bestimmte Tätigkeiten des Arbeitgebers offenbart.

Das Gesetz schützt den Arbeitnehmer vor einer Entlassung oder einem sonstigen Nachteil, der auf eine „protected disclosure“ zurückzuführen ist. Unter „protected disclosures“ fallen Offenbarungen

- i. dass eine Straftat begangen worden ist oder begangen wird oder dass es wahrscheinlich ist, dass eine Straftat in der Zukunft begangen wird
- ii. dass eine Person einer gesetzlichen Pflicht nicht nachgekommen ist
- iii. im Falle eines Fehlspruchs durch ein Gericht
- iv. dass Gesundheit oder Sicherheit gefährdet werden
- v. im Falle einer Schädigung der Umwelt
- vi. dass Informationen bezüglich der oben genannten Tatbestände verborgen werden.

9.6 Diskriminierung

Das englische Recht verbietet Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Glauben, Sexualorientierung, Behinderung und Alter.

Verboten sind

Unmittelbare Diskriminierung: Die Diskriminierung richtet sich auf einen bestimmten Arbeitnehmer, der aufgrund der oben genannten Gründe schlechter als andere Arbeitnehmer behandelt wird.

Mittelbare Diskriminierung: Dies bedeutet die Anwendung bestimmter Kriterien oder die Annahme bestimmter Vorgehensweisen, die keine offensichtliche Diskriminierung darstellen, weil die Kriterien oder die Vorgehensweisen alle Arbeitnehmer betreffen, aber in der Praxis bestimmte Arbeitnehmer benachteiligen.

Die **Belästigung** eines Arbeitnehmers.

Aufgrund der Employment Equality (Age) Regulations 2006, die die europäische Richtlinie 2000/78/EG umsetzen, gilt das **Alter** als neuer Diskriminierungstatbestand. Geschützt werden nicht nur ältere, sondern auch jüngere Arbeitnehmer. Der Schutz betrifft nicht nur das Arbeitsverhältnis selbst, sondern auch Stellenanzeigen und Bewerbungsgespräche.

Andere Diskriminierungstatbestände können nicht gerechtfertigt werden. Eine Diskriminierung aufgrund des Alters kann ausnahmsweise gerechtfertigt sein, wenn sie ein angemessenes Mittel zur Erreichung eines legitimen Zwecks darstellt.

Bei allen Ansprüchen aufgrund von Diskriminierung ist der Schadensersatz unbeschränkt. Berücksichtigt werden nicht nur wirtschaftliche Verluste, die aus einer Entlassung entstehen, sondern auch psychische und körperliche Verletzungen.

10 ZIVILPROZESSRECHT

10.1 Verfahren

Im April 1999 trat in England eine neue Zivilprozessordnung (**the Civil Procedure Rules**) in Kraft. Es handelt sich dabei um eine einheitliche Verfahrensordnung für Zivilrechtstreitigkeiten vor dem „High Court“ und den „County Courts“ und zwar für alle Streitigkeiten, die nach dem 26. April 1999 eingeleitet wurden. Mit der Reform des Zivilprozessrechts sollte das Verfahren vereinfacht werden. Ein Hauptziel dieser Neuerung ist die Verfahrensbeschleunigung.

Die Klageerhebung erfolgt durch die Einreichung einer „**claim form**“ und einer Klageschrift („**particulars of claim**“). Der Beklagte wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung entweder den Klageanspruch zu erfüllen, auf die Klage mit einer Klagererwiderung zu reagieren oder eine Verteidigungsabsicht an das Gericht zurückzusenden. Auf die Klagererwiderung folgt nur noch eine Replik des Klägers. Gegenstand der Hauptverhandlung sind ausschließlich die Tatsachen, die in den Schriftsätzen vorgetragen wurden. Dabei gilt wie in Deutschland jede behauptete und nicht bestrittene Tatsache als zugestanden. Der Vorverfahrensrichter darf einen Schriftsatz für unwirksam erklären, wenn dieser keinen vernünftigen Anspruch oder keine vernünftige Verteidigung erkennen lässt. Ein wichtiger Grundsatz der neuen Prozessordnung ist allerdings, dass das Verfahren auf eine gerechte Art und Weise durchgeführt werden muss und dass das Gericht zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens diesen Grundsatz berücksichtigen muss. Eine Durchbrechung der sonstigen Regelung des Verfahrens ist daher immer möglich.

Die genaue Art und Weise der Vorbereitung für die Hauptverhandlung bestimmt sich grundsätzlich nach dem Streitwert. Nach dem Austausch der Schriftsätze wird der Anspruch einem von drei „**tracks**“ (wörtlich übersetzt „Gleise“) zugeordnet: Dem „small claims track“ bei einem Streitwert bis GBP 5.000, dem „fast track“ bei einem Streitwert bis GBP 15.000 und dem „multi-track“ bei Streitwerten von über GBP 15.000. Beim „small claims track“ wird auf viele Formalitäten bezüglich der Vorbereitung für die Hauptverhandlung und der Beweisaufnahme verzichtet. Hauptziel des „fast track“ ist es, das Verfahren zu beschleunigen: Ein Termin für die Hauptverhandlung wird für 30 Wochen nach dem Austausch der Schriftsätze anberaumt und die Hauptverhandlung soll nicht mehr als fünf Stunden dauern. Dabei wird auf eine mündliche Vorverhandlung normalerweise verzichtet.

Jede Partei darf von der anderen eine Spezifizierung der Vorträge in den Schriftsätzen verlangen („**Request for Further Information**“), wobei eine verspätete Angabe der Einzelheiten unschädlich für das sonstige Verfahren ist. Daneben gibt es mit der „**disclosure**“ einen besonderen Verfahrensschritt, bei dem jede Partei den anderen Verfahrensbeteiligten die in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Urkunden offenbaren muss. Die Parteien haben das Recht, diese Unterlagen des Gegners zu kopieren. Besonders privilegierte Urkunden, insbesondere der Schriftwechsel und sonstige Schreiben zwischen Anwälten und Mandanten, sind hiervon ausgenommen. Danach findet eventuell eine Vorverhandlung statt, damit der Richter entscheiden kann, ob die Schriftsätze zu ergänzen sind, ob die Offenbarung der sachdienlichen Urkunden stattgefunden hat und ob andere Maßnahmen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung durchgeführt worden sind. Wie bereits erwähnt, kann bei Ansprüchen mit einem niedrigeren Streitwert auf eine mündliche Vorverhandlung verzichtet werden. Dann erstellt das Gericht einfach einen schriftlichen „Zeitplan“.

Ein weiteres Merkmal des englischen Gerichtsverfahrens ist der Austausch schriftlicher **Zeugenaussagen**. Diesen schriftlichen Aussagen liegt die mündliche Aussage der Zeugen in der Hauptverhandlung zugrunde.

Die Hauptverhandlung ist eine mündliche Verhandlung vor dem Richter und gleichzeitig Termin zur Beweisaufnahme. Die Beweisaufnahme erfolgt durch Verlesen der bereits im Vorverfahren erhobenen Beweise und durch eine Zeugenvernehmung. Danach folgt die Befragung durch die andere Partei und bei Bedarf eine erneute Befragung durch die erste Partei. Der Beweisaufnahme folgen die Schlussplädoyers der Parteivertreter. Die Hauptverhandlung schließt mit dem Urteil des Richters.

Von sehr großer Bedeutung im englischen Prozessrecht ist das summarische Urteil („**summary judgement**“). Dies zielt auf eine beschleunigte Erledigung des Verfahrens in solchen Fällen, in denen der Beklagte nicht darlegen kann, dass Streitpunkte vorhanden sind, die ein Verfahren mit Hauptverhandlung erforderlich machen. Damit soll vermieden werden, dass der Beklagte mit einer offensichtlich basislosen Klageerwiderung auf die Klage reagiert, um damit Zeit zu gewinnen. Eine mündliche Verhandlung mit abschließender Urteilsverkündung findet auf Antrag des Klägers statt. Es kann aber auch der Beklagte obsiegen, wenn er sich mit den Einwendungen zu seiner Verteidigung ausreichend auseinandersetzt und dieses Vorbringen nicht offensichtlich unerheblich ist. Ein Merkmal der neuen Prozessordnung ist, dass der Beklagte auch einen solchen Antrag mit der Begründung, dass der Kläger einen offensichtlich ungerechtfertigten Anspruch geltend machen will, stellen kann.

Wie im deutschen Recht wird ein Versäumnisurteil („**judgement by default**“) erlassen, wenn der Beklagte entweder durch Einreichung einer Klageerwiderung oder einer Verteidigungsabsicht nicht auf die Klage reagiert.

10.2 Aufrechnung

Im englischen Recht können quantifizierte Ansprüche immer gegeneinander aufgerechnet werden. Bei nicht quantifizierten Ansprüchen ist eine Aufrechnung nur möglich, wenn beide Ansprüche demselben Rechtsverhältnis zuzurechnen sind.

10.3 Kosten

Es gibt in Großbritannien keine gesetzliche Regelung der Rechtsanwaltsgebühren. Die „Solicitors“ rechnen nach Zeit- und Arbeitsaufwand und nicht nach der Höhe des Streitwertes ab. Bei Londoner Anwaltskanzleien werden zur Zeit Honorare zwischen 300 und 600 Pfund (ca. €400 und €800) pro Stunde, je nach Schwierigkeitsgrad der Angelegenheit, Qualifikation und Erfahrung des bearbeitenden Anwaltes usw., verlangt. Außerhalb Londons liegen die Anwaltskosten in der Regel etwas niedriger.

Über die Kosten wird normalerweise in einem Kostenfestsetzungsverfahren („**assessment of costs**“). entschieden. Wie in einem deutschen Prozess werden im Regelfall der unterlegenen Partei neben ihren eigenen auch die Kosten der obsiegenden Partei auferlegt. Auch bei vollständigem Obsiegen im Prozess muss in England damit gerechnet werden, dass ungefähr ein Drittel der eigenen Anwaltskosten selbst zu tragen ist.

Eine der bedeutendsten Entwicklungen in der neuen Prozessordnung betrifft das Vergleichsangebot, das der Kläger jederzeit im Laufe des Verfahrens (und sogar noch vor der Klageerhebung) dem Beklagten unterbreiten kann („**Part 36 offer**“). Solange das Angebot nach Form und Inhalt den jeweiligen Vorschriften entspricht, hat das Angebot wichtige Konsequenzen, wenn es vom Beklagten nicht angenommen wird und dem Kläger in der Hauptverhandlung ein Betrag zugesprochen wird, der sein eigenes Angebot übertrifft. Um

diese Wirkung zu erzielen, muss das schriftliche Angebot auf 21 Tage befristet sein und darf erst bei der Entscheidung über die Verantwortlichkeit für die Kosten dem Gericht zur Kenntnis kommen. Wird das Angebot rechtzeitig angenommen, ist die Sache damit erledigt. Der Beklagte schuldet den Vergleichsbetrag zuzüglich der Kosten des Klägers bis zur Annahme. Diese Kosten werden durch die Parteien vereinbart, ansonsten erfolgt eine Kostenversetzung. Bei Nichtzahlung durch den Beklagten entsteht ein neuer Anspruch aus dem Vergleich, den der Kläger gerichtlich geltend machen kann.

Wird ein „Part 36 offer“ des Klägers nicht angenommen, nimmt das Verfahren seinen normalen Lauf. Bei Obsiegen durch den Kläger werden normalerweise alle Kosten durch den Beklagten getragen, wobei ganz bedeutende Vorteile für den Kläger bestehen, wenn der zugesprochene Betrag den Vergleichsbetrag übersteigt:

i) Das Gericht kann dem Kläger Zinsen bis zu 10% oberhalb des Leitsatzes (anstatt der normalen Prozesszinsen in Höhe von 8%) sowohl auf den eingetriebenen Betrag als auch auf die Kosten des Klägers für den Zeitraum ab dem Vergleichsangebot zusprechen.

ii) Das Gericht kann außerdem eine günstigere Berechnung der Kosten des Klägers im Kostenfestsetzungsverfahren anordnen.

Wichtig ist, dass keine Nachteile für den Kläger entstehen, wenn der zugesprochene Betrag den Vergleichsbetrag unterschreitet. Bei Obsiegen durch den Beklagten werden die Kosten normalerweise durch den Kläger getragen. Keine weiteren Nachteile entstehen aber für den Kläger aufgrund seines Vergleichsangebotes.

Macht der Kläger entweder eine Geld- oder eine Schadensersatzforderung geltend, darf der Beklagte selbst dem Kläger ein „Part 36 offer“ unterbreiten. Selbst wenn der Beklagte die Klage in der Sache bestreitet, ist ein solches Angebot möglich. Der Kläger muss innerhalb von 21 Tagen entscheiden, ob er die angebotene Summe annimmt und damit das Verfahren beendet, oder ob er den Prozess fortsetzen will. Nimmt er das Angebot an, trägt der Beklagte alle entstandenen Kosten. Setzt der Kläger den Prozeß fort und wird ihm in der Hauptverhandlung ein Betrag zugesprochen, der niedriger ist als der durch den Beklagten angebotene Betrag, muss der Kläger alle seit dem Angebot entstandenen Kosten (auch die Kosten des Beklagten) selbst tragen.

11 ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Dieser Abschnitt zeigt die Möglichkeiten auf, die das englische Recht für die Vollstreckung aller Titel bietet, ob nun das Urteil von einem englischen oder von einem deutschen Gericht erlassen wurde. Hier lassen sich viele Ähnlichkeiten mit dem deutschen Vollstreckungsrecht erkennen. Diese Ausführungen beschränken sich auf die Vollstreckung wegen Geldforderungen.

Als Vollstreckungsgerichte sind in England die „County Courts“ für eigene Urteile oder für die Vollstreckung aus einem Urteil des „High Court“ zuständig. Der „High Court“ ist nur zuständig für Vollstreckungen aus eigenen Urteilen.

Vollstreckungsbeamte werden „enforcement officers“ genannt.

Die Voraussetzung für die Durchführung einer Vollstreckung ist im Falle der Vollstreckung eines Urteils des „High Court“ die Eintragung. Das Urteil wird gesiegelt, was der Vollstreckungsklausel in Deutschland entspricht. Ein Urteil des „High Court“ muss innerhalb von sechs Jahren vollstreckt werden, ein Urteil eines „County Court“ innerhalb von zwei Jahren. Danach bedarf die Vollstreckung der Zustimmung des Gerichts.

Das englische Prozessrecht kennt den Unterschied zwischen der vorläufigen und der endgültigen Vollstreckbarkeit nicht: Das Urteil ist ein unwiderlegbarer Nachweis für die endgültige zwangsweise Durchsetzung der Forderung.

Bei der Vollstreckung wegen Geldforderungen ist zu unterscheiden zwischen der Vollstreckung in das bewegliche Vermögen der Schuldners und derjenigen in forderungsgleiche Vermögensbestandteile.

Der Beschluss zur Durchführung der Vollstreckung bewirkt, dass der Vollstreckungsschuldner über die der Vollstreckung unterliegenden Gegenstände nicht mehr verfügen darf, obwohl das Eigentumsrecht noch bis zur Veräußerung der Vollstreckungsgegenstände bei ihm verbleibt. Eine Veräußerung ist nur bei einem gutgläubigen Erwerber wirksam. Der Vollstreckungsbeamte braucht die gepfändeten Gegenstände nicht in tatsächlichen Besitz zu nehmen, es genügt eine Besitzvereinbarung. Er kann die Gegenstände auch wieder freigeben, eine Verwertung erfolgt durch öffentliche Versteigerung. Der Erlös aus der Veräußerung der gepfändeten Objekte kommt den Vollstreckungsgläubigern in der Reihenfolge zu, in der die betreffenden Anträge beim Vollstreckungsbeamten eingegangen sind.

Die Vollstreckung wegen einer Geldforderung ist auch in eine Geldforderung des Schuldners möglich, wobei der Gläubiger einen Beschluss des Vollstreckungsgerichts erwirkt, der einen Drittschuldner des Schuldners anweist, den Vollstreckungsgläubiger in Höhe der Urteilsforderung zu befriedigen. Nachdem der vorläufige Beschluss des Vollstreckungsgerichts bereits die Pfändung der Forderung bewirkt, ergeht ein endgültiger Beschluss, sofern keine Einsprüche erfolgen, mit der Wirkung eines dem Drittschuldner gegenüber vollstreckbaren Zahlungstitels.

Möglich ist auch die Pfändung von Lohn- und Gehaltsforderungen.

Die Zwangsvollstreckung in Aktien- und Geschäftsanteile, sowie in Grundstücke, Grundzinsen und Treuhandvermögen erfolgt durch ein besonderes Verfahren. Zunächst wird vom Vollstreckungsgericht ein vorläufiger Beschluss mit Festsetzung eines mündlichen Termins erlassen. Da bereits der vorläufige Beschluss bindend ist, erwirbt der Vollstreckungsgläubiger bereits ab diesem Zeitpunkt ein dingliches Recht am gepfändeten Gegenstand. Erhebt der Vollstreckungsschuldner im Termin keinen Einspruch oder kann er seinen Einspruch nicht begründen, erlässt das Gericht einen entgültigen Beschluss. Da es sich hierbei nur um ein Sicherungsmittel handelt, muss der Vollstreckungsgläubiger zur Realisierung seiner Geldforderung entweder das Pfandrecht durch einen besonderen Verkaufbeschluss realisieren lassen oder einen Antrag auf Ernennung eines Zwangsverwalters stellen. Die Vollstreckung in Grundstücke schließt mit einer Eintragung ins Grundbuch ab.

Bei der Vollstreckung in grundstücksbezogene Vermögensbestandteile ist zwischen dem Zugriff auf den Eigentümerstatus und dem Zugriff auf die Nutzungsform zu unterscheiden.

Bei der Vollstreckung wegen Geldforderungen in den unbeschränkten Eigentümerstatus gewährt das Sicherungsverfahren nur ein Sicherungspfandrecht, welches in das Grundbuch aufgenommen werden kann. Die Vollstreckung dieses Sicherungspfandrechts erfolgt entweder durch Zwangsverkauf oder durch Zwangsverwaltung des Grundstücks.

Soll die Vollstreckung dagegen auf eine Nutzungsform am Grundstück (also beispielsweise auf Mietrechte) gerichtet sein, so wird bei der Mobilienvollstreckung wie bei der Vollstreckung in das bewegliche Vermögen vorgegangen. Der Vollstreckungsbeamte wird durch den Beschluss ermächtigt, die Errichtungsurkunde zu beschlagnahmen und durch Übertragung zu veräußern.

12 INSOLVENZRECHT

Die Insolvenz wird in England durch den Insolvency Act 1986 und die Insolvency Rules 1986 geregelt. Das Insolvenzrecht ist durch den Enterprise Act 2002 teilweise reformiert worden.

12.1 Unternehmensinsolvenz

1. Liquidation

a) Freiwillige Liquidation („voluntary liquidation“)

Eine freiwillige Liquidation unter der Leitung der Gesellschafter oder der Gläubiger kann durch die Gesellschafter eingeleitet werden, um eine Zwangsabwicklung zu vermeiden. Die Gesellschafter fassen hierbei den Beschluss, dass die Gesellschaft liquidiert werden sollte. Bei einer Liquidation unter der Leitung der Gesellschafter („**members voluntary liquidation**“) müssen die „directors“ eine eidesstattliche Erklärung über die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft abgeben und erklären, dass die Gesellschaft innerhalb der nächsten zwölf Monate ihre Schulden bezahlen kann. Der Beschluss muss veröffentlicht und beim „Companies House“ eingereicht werden. Die Gesellschaft wird dann durch einen „liquidator“ abgewickelt. Die Ansprüche der Gläubiger sind zu befriedigen. Unter den Gläubigern gibt es einen bestimmten Vorrang. Noch vorhandene Überschüsse sind unter den Gesellschaftern zu verteilen.

Wenn die „directors“ die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft nicht bestätigen können, erfolgt die freiwillige Liquidation unter der Leitung der Gläubiger („**creditors voluntary liquidation**“). Dies erfordert auch einen Beschluss durch die Gesellschafter. Eine Gläubigerversammlung muss dann einberufen werden. Der „liquidator“ wird durch die Gläubiger bestellt, der das noch vorhandene Vermögen an die Gläubiger verteilt. Er legt dann einen Schlussbericht über den Verlauf des Verfahrens vor, das „Companies House“ wird unterrichtet und die Gesellschaft wird aus dem Register gelöscht.

b) Zwangsabwicklung („compulsory liquidation“)

Die Zwangsabwicklung ist eine durch das Gericht angeordnete Form der Liquidation und erfolgt typischerweise im Falle der Zahlungsunfähigkeit. Einen Antrag zur Eröffnung des Verfahrens kann von einem Gläubiger, von der Gesellschaft selbst, von den „directors“ oder den Gesellschaftern gestellt werden. Ein Gläubiger kann der Gesellschaft eine Mahnung in gesetzlich vorgeschriebener Form zustellen („statutory demand“). Die Nichtzahlung durch die

Gesellschaft innerhalb von 21 Tagen nach Zustellung ist ein Nachweis der Zahlungsunfähigkeit.

Ein weiterer Insolvenztatbestand besteht, wenn ein Gesellschafter dem Gericht darlegt, dass es gerecht und billig wäre, die Gesellschaft zu liquidieren (sogenannte „just and equitable“ Liquidation). Ein solcher Tatbestand liegt oft bei kleinen Gesellschaften vor, die in der Praxis wie „partnerships“ funktionieren, wenn die „partners“ nicht mehr miteinander auskommen.

Bei Eröffnung des Verfahrens wird das Gesellschaftsvermögen einem Treuhandfonds übertragen und die „directors“ ihrer Ämter enthoben. Eine Gläubigerversammlung wird einberufen und ein Insolvenzspezialist („insolvency practitioner“) wird bestellt, der als Organ der Gesellschaft und des Liquidationsverfahrens verstanden wird. Arbeitnehmer gelten als entlassen.

Zur Insolvenzmasse gehört das gesamte Vermögen, das sich zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Eigentum der Gesellschaft befindet und das später erworbene Eigentum. Die Gesellschaft bleibt aber im Besitz der zur Masse gehörenden Gegenstände. Nach der Verfahrenseröffnung können Ansprüche gegen die Gesellschaft durch ein gerichtliches Verfahren nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gerichts geltend gemacht werden. Eine solche Genehmigung ist auch erforderlich, wenn ein gerichtliches Verfahren fortgeführt werden sollte. Die Zwangsvollstreckung in einzelne Vermögensgegenstände ist während der Dauer des Insolvenzverfahrens ausgeschlossen.

Der „liquidator“ fordert die Gläubiger auf, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden. Wenn der „liquidator“ eine Forderung nicht anerkennt, kann der Gläubiger eine Entscheidung durch das Gericht beantragen. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Gläubiger Aufrechnungs- oder Aussonderungsrechte ausüben. Das Gericht kann in das Verfahren eingreifen, wenn eine Entscheidung des „liquidators“ bestritten wird.

Wie bei der freiwilligen Liquidation gibt es unter den Gläubigern Vorrangsregelungen: Zuerst werden die Kosten des Verfahrens aus der Insolvenzmasse bezahlt, dann werden die Forderungen des Finanzamts und der Sozialversicherungsträger befriedigt, dann rückständige Lohn- und Gehaltsansprüche der Arbeitnehmer und zuletzt die nicht bevorrechtigten Gläubiger. Ein Überschuss wird unter den Gesellschaftern verteilt.

2. „Company voluntary arrangements“

Ein „company voluntary arrangement“ ist ein freiwilliger außergerichtlicher Vergleich zwischen der Gesellschaft und den Gläubigern. Es müssen sich Gläubiger, deren Forderungen mindestens 75% der Verbindlichkeiten der Gesellschaft darstellen, für den Vergleich aussprechen. Alle Gläubiger und Gesellschafter sind an diese Entscheidung gebunden. Vorschläge werden den Gläubigern durch die „directors“ unterbreitet, die dann von den Gläubigern zu billigen sind. Die „directors“ müssen auch dem Gericht einen ausführlichen Bericht und den Vergleichsvorschlag vorlegen. Das „voluntary arrangement“ wird dann durch einen „insolvency practitioner“ durchgeführt.

3. Administration

Das Administrationsverfahren dient dazu, ein Insolvenzverfahren abzuwenden, um die Fortführung der Gesellschaft zu ermöglichen. Dabei werden Bemühungen der Gesellschafter, finanzielle Schwierigkeiten zu überwinden und wirtschaftlich solide Verhältnisse wieder herzustellen, unterstützt, was auch für die Gläubiger gegenüber einer Liquidation einen Vorteil darstellt. Einen Antrag auf „administration“ können die Gesellschafter selbst, die „directors“ oder die Gläubiger stellen. Voraussetzung der Eröffnung des Verfahrens ist die bereits eingetretene oder drohende Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft. Bei Antragsstellung tritt ein Moratorium ein: Ohne Zustimmung des Gerichts kann die Gesellschaft nicht mehr liquidiert werden und Gerichtsverfahren können nicht eingeleitet werden. Der Antrag wird durch das Gericht nur angenommen, wenn eine berechtigte Aussicht besteht, die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft zu überwinden. Der „administrator“ übernimmt die Geschäftsführung der Gesellschaft. Der „administrator“ ist verpflichtet, im Gesamtinteresse aller Gläubiger zu handeln. Nach seiner Bestellung erstellt der „administrator“ einen Bericht über die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft, welcher dem „Companies House“, den Gläubigern und den Gesellschaftern innerhalb von drei Monaten vorgelegt wird. Eine Gläubigerversammlung muss den Bericht genehmigen. Bei einer Nichtgenehmigung ordnet das Gericht eine Zwangsliquidation an.

Wenn der Fortbestand des Unternehmens nicht gewährleistet werden kann, hat der „administrator“ alle Vermögensgegenstände zu verwerten und den Erlös auf die Gläubiger entsprechend der Höhe ihrer Forderungen zu verteilen.

Das Administrationsverfahren ist durch den Enterprise Act 2002 verbessert worden.

12.2. Individualinsolvenz

12.2.1 Insolvenzverfahren („bankruptcy“)

Ein Insolvenzantrag wird an das zuständige Gericht vom Schuldner oder von einem Gläubiger gestellt. Voraussetzung ist eine Forderung in Höhe von mindestens GBP 750 als nachweislich bezifferte Summe. Der Antrag durch einen Gläubiger muss durch eine eidesstattliche Erklärung begleitet werden und ist begründet, wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist. Der Insolvenzverwalter wird durch das Gericht bestellt. Nach Antragsstellung kann nur noch der Insolvenzverwalter über die Insolvenzmasse verfügen: Das gesamte zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen geht auf den Insolvenzverwalter über. Zur Insolvenzmasse gehören alle beweglichen Sachen, die zwar im Eigentum Dritter stehen, sich aber bei Beginn des Verfahrens im Besitz oder im Verfügungsbereich des Schuldners mit der Zustimmung des Eigentümers befinden. Die Masse umfasst auch das unbewegliche Vermögen des Schuldners, das ihm am Beginn des Verfahrens gehört. Später, im Laufe des Verfahrens durch den Schuldner erworbene Gegenstände, gehören auch dann zur Masse, wenn der Insolvenzverwalter seinen Anspruch innerhalb von 42 Tagen nach Kenntniserlangung beim Schuldner schriftlich geltend macht. Nicht pfändbare Gegenstände gehören aber nicht zur Insolvenzmasse, z.B. Hausrat und Gegenstände, die der Schuldner zur Ausübung seines Berufes benötigt.

Anders als bei der Unternehmensinsolvenz werden bereits eingeleitete Gerichtsverfahren gegen den Schuldner nicht automatisch unterbrochen. Das Gericht kann aber das Ruhen eines Verfahrens anordnen. Dasselbe gilt für bereits getroffene Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

Die Gläubiger müssen ihre Forderungen anmelden. Der Insolvenzverwalter veräußert das Vermögen und verteilt den Erlös nach Abzug der Kosten des Verfahrens unter den

Gläubigern. Bei gesicherten Forderungen kann der Gläubiger die Sicherheit selber verwerten. In Ausnahmefällen bedarf die Verwertung der Zustimmung des Gerichts. Soweit nichts anderes durch die Gläubiger vereinbart wird, werden alle Gläubiger gleich behandelt.

12.2.2 „Individual voluntary arrangements“

Ein „individual voluntary arrangement“ ist ein außergerichtlicher Vergleich. Der Schuldner kann ein Insolvenzverfahren vermeiden, wenn er mit seinen Gläubigern zu einem verbindlichen Vergleich kommt. Er bestellt dazu einen Insolvenzverwalter („insolvency practitioner“). Auf Antrag des Schuldners erlässt das Gericht dann eine einstweilige Anordnung („interim order“), die auf 14 Tage befristet ist, aber verlängert werden kann. Diese blockiert einen Antrag durch die Gläubiger, ein „bankruptcy“-Verfahren einzuleiten. Sonstige Maßnahmen durch die Gläubiger bedürfen der Zustimmung des Gerichts. Der Insolvenzverwalter erstellt dann einen Bericht, der mit einer Vermögensaufstellung dem Gericht vorgelegt wird und er sagt, ob mit Hinblick auf die Vorschläge des Schuldners eine Gläubigerversammlung zweckmäßig wäre. Findet eine Gläubigerversammlung statt, können die Gläubiger, deren Forderungen 75% der Gesamtschulden ausmachen, die Vorschläge annehmen. Die Vorschläge sind dann für alle Gläubiger, die über die Gläubigerversammlung informiert wurden, verbindlich.

Der Insolvenzverwalter bezahlt die Gläubiger nach den angenommenen Vorschlägen.

13 GRUNDSTÜCKSRECHT

13.1 „Freehold“ und „leasehold“

Das englische Grundstücksrecht unterscheidet sich erheblich vom deutschen. In England gibt es kein absolutes Eigentum an Grundstücken, sondern nur Herrschaftsrechte („estates“). Dies ist auf das frühere feudale System zurückzuführen: Nach der Eroberung Englands durch die Normannen im Jahre 1066 wurde die Monarchie Eigentümer des Landes, das ganze Land wurde einem Lehnssystem unterworfen. Es entwickelte sich eine Hierarchie mit dem König als Oberherrn und den Lehnsherren („lords“) unter ihm. Die Lehnsherren erhielten vom König bestimmte Gebiete oder Territorien und wurden – sozusagen als Austausch – dem König verpflichtet, dem König bestimmte Dienste zu leisten, wie z.B. ihm eine Armee zur Verfügung zu stellen. Diese Lehnspflichten hießen „tenures“. Die Lehnsherren gaben Teile ihrer Territorien an ihre Bedienstete und Leibeigene weiter, die dem Lehnsherren wiederum verpflichtet wurden, (z.B. Militärdienste leisten und später als Ersatz für solche Dienste Geld zahlen). Vor diesem politischen und sozialen Hintergrund entwickelte das „Common Law“ ein Grundstücksrecht, das bis in die moderne Zeit erhalten geblieben ist, obwohl das Recht im Jahr 1925 durch verschiedene wichtige Gesetze grundlegend vereinfacht wurde.

Aus einer Vielzahl von unterschiedlichen „estates“ oder Besitzrechten entwickelten sich zwei Arten: „**freehold**“ bedeutet Volleigentum an einem Grundstück und stellt damit die stärkste Rechtsposition an einem Grundstück dar, es besteht ein Besitzrecht von unbestimmter Dauer. „**Leasehold**“ ist ein Besitzrecht von bestimmter Dauer und entspricht dem deutschen Pacht- oder Mietvertrag: Gegen periodische Zahlungen („rent“) erhält der Besitzer das ausschließliche Recht, das Grundstück zu besitzen und zu gebrauchen und (je nach den Bestimmungen des einzelnen Pacht- oder Mietvertrages) das Recht, das Grundstück weiter zu

verpachten oder weiter zu vermieten. Die „leaseholds“ unterteilen sich wiederum in sogenannte „long leases“, „rack rent leases“ und „tenancies“. Ein „long lease“ dauert beispielsweise 99 Jahre oder sogar 999 Jahre. Die Miete ist nur ein nomineller Betrag („ground rent“) und soll nur die Kosten der Nutzung vom Grund und Boden decken, nicht aber die Nutzung des Gebäudes. „Long leases“ werden in der Praxis nur für Wohnraum abgeschlossen. Der Käufer kauft das Grundstück für eine Pauschalsumme („premium“). Wirtschaftlich gesehen ist ein „long lease“ vergleichbar mit einem „freehold“.

Eine „rack rent lease“ ist ein „lease“, wonach eine ortsübliche, marktorientierte Miete zu entrichten ist. Solche „leases“ werden normalerweise bei Geschäftsräumen, z.B. Büros, Lagern usw., abgeschlossen. Vor ungefähr zwanzig Jahren waren Mietperioden von über zwanzig Jahren üblich. Heutzutage dauern Mietperioden selten mehr als zehn Jahre. Bei Perioden über fünf Jahre ist eine Mietstaffelung üblich. Bei Perioden über sechs Monate hat der Mieter von Geschäftsraum nach dem Landlord and Tenant Act 1954 nach Ablauf des Vertrages ein Recht auf einen neuen Mietvertrag.

Der Begriff „tenancy“ bedeutet rechtlich gesehen dasselbe wie „lease“. Das Wort wird normalerweise für kürzere Mietverträge benutzt, insbesondere für Wohnraum.

„Freehold“ und „leasehold“ sind also die zwei „legal estates“. Darüber hinaus kennt das „Common Law“ weitere Rechte, die „**legal interests**“ genannt werden. Das sind Rechte wie die Dienstbarkeit und der Nießbrauch („easements“ und „profits“). Das Adjektiv „legal“ deutet darauf hin, dass solche Rechte Entwicklungen des „Common Law“ sind. Darüber hinaus gibt es auch „**equitable interests**“. Normalerweise entstehen solche Rechte als Ergebnis einer Nichtbeachtung der strengen Formalitäten des „Common Law“ bei der Gründung eines rechtlichen Interesses oder eines Rechtsverhältnisses, beispielsweise muss bei Mietperioden über drei Jahre ein Mietvertrag als „deed“ abgeschlossen werden. Ohne diese Formalität hätte z.B. ein Mieter keine Rechte gegenüber dem Vermieter. Um die Härte des „Common Law“ zu mildern, werden unformelle Mietverträge durch „Equity“ anerkannt. „Equitable interests“ gelten aber als weniger wertvoll im Vergleich zu „legal interests“ und unterliegen den Grundsätzen des gutgläubigen Erwerbs, so dass solche Rechte im Vergleich zu „legal interests“ etwas prekär sind.

13.2 Grundstücksveräußerung

Die Grundstücksveräußerung erfolgt in drei Schritten: Erstens wird ein **Kaufvertrag** abgeschlossen. Solche Verträge bedürfen der Schriftform und müssen alle wesentlichen Bedingungen aufnehmen. Normalerweise wird im Vertrag auf Standardbedingungen („standard conditions of sale“) Bezug genommen, wovon es verschiedene Versionen gibt. Nach dem Abschluss des Kaufvertrages erwirbt der Käufer zunächst ein „equitable interest“ am Grundstück, obwohl nach dem „Common Law“ der Verkäufer noch Eigentümer bleibt, und zwar als Treuhänder des Käufers. Dann folgt eine Untersuchung der Eigentumsverhältnisse („**investigation of title**“) durch den „Solicitor“ des Käufers. Es werden alle „deeds“ und sonstige Unterlagen für mindestens die letzten 15 Jahre untersucht, beginnend mit einer Auflassung. Der geldliche Erwerb eines Grundstücks durch ein „deed“ vor mindestens 15 Jahren gilt als sicherer rechtlicher Ausgangspunkt in der „Eigentumskette“, die mit dem Käufer als jetzigem Eigentümer endet. Diese traditionelle Methode der Untersuchung ist weitgehend ersetzt worden durch das heutige System der „land registration“, das im Abschnitt über das Grundbuchsrecht näher erläutert wird.

Es folgt als letzter Schritt die Eigentumsübertragung auf den Käufer: Eine Auflassung („**transfer**“) wird in der Form eines „deed“ erstellt, durch den Verkäufer unterschrieben und dem Käufer (oder in der Praxis seinem „Solicitor“) gegen Zahlung des Kaufpreises übergeben. Erst bei der Einreichung der Auflassung beim Grundbuchamt geht das Eigentum (das „legal estate“) auf den Käufer über.

13.3 Miteigentum

Im englischen Recht können bis zu vier Personen Miteigentümer eines „legal estate“ sein. Miteigentum kann nur durch das Rechtsinstitut einer „**Trust**“ (Treuhand) bestehen: Wenn A und B Eigentum zusammen erwerben, besitzen sie das Eigentum treuhänderisch für sich selbst als Begünstigte (A und B können es auch treuhänderisch für beliebig viele andere Personen besitzen).

Es gibt zwei Arten von Miteigentum:

Bei einem „**joint tenancy**“ sind die Eigentümer „Gesamteigentümer“, d.h. wenn ein Eigentümer stirbt, wird der andere automatisch und ungeachtet seiner testamentarischen Verfügungen oder der gesetzlichen Erbfolge Alleineigentümer.

Bei einem „**tenancy in common**“ steht das Eigentum den Besitzern nach Bruchteilen zu. Jedes Bruchteil gilt als ein separates rechtliches Interesse, das frei veräußerlich ist. Die Bruchteile werden im „transfer“ (Auflassung) angegeben.

13.4 Das englische Grundbuch

Wie bereits erläutert, wird das Eigentum an einem Grundstück traditionellerweise durch „deeds“ (formelle Schriftstücke) nachgewiesen. „Deeds“, die das Eigentum an einem Grundstück nachweisen, heißen „title deeds“.

Seit dem 19. Jahrhundert ist ein System der Registrierung des Grundstücksbesitzes durch verschiedene Gesetze entwickelt worden. Das letzte Gesetz ist der Land Registration Act 2002.

Das englische Grundbuch heißt „**Land Register**“. In diesem sind heutzutage die meisten Grundstücke in England und Wales eingetragen.

Man spricht von „**registered land**“ und „**unregistered land**“. Bei „registered land“ spricht man von einem „**title**“ anstatt von einem „estate“. Es gibt also „freehold titles“ und „leasehold titles“. Jeder „title“ hat eine Registrierungsnummer.

Bei „freeholds“ gibt es drei Kategorien von „titles“, bei „leaseholds“ vier:

Ein „**absolute title**“ wird vom Grundbuchamt („Land Registry“) verliehen, wenn bei der Ersteintragung durch Vorlage der „title deeds“ das „Land Registry“ einem Dritten (normalerweise einem Käufer) garantieren kann, dass das Eigentum am Grundstück nicht durch Drittrechte (abgesehen von sogenannten „overriding interests“ – siehe unten) behaftet ist.

„**Qualified title**“ bedeutet, dass die Eigentumsgarantie nur ab einem bestimmten Tag gilt, so dass nichteingetragene Drittrechte vor diesem Tag bestehen können, ohne dass die Garantie sich auf diese Interessen erstreckt.

„**Possessory title**“ bedeutet, dass die Garantie nur vom Tag der Ersteintragung gilt. Dies wäre z.B. der Fall, wenn der Eigentümer einen Antrag auf Ersteintragung stellt, aber seine „title deeds“ nicht vorlegen kann. Sein Besitz des Grundstücks ist der einzige Nachweis, dass er Eigentümer ist.

„**Good leasehold title**“ bedeutet, dass die Garantie, dass keine Drittrechte den „title“ behaften, sich nur auf den „leasehold title“ selbst erstreckt, nicht wie im Falle eines „absolute leasehold title“ auch auf den übergeordneten „freehold title“ oder bei der Eintragung eines „underlease“ (Untermietvertrag) auf das „lease“, woraus das „underlease“ gewährt wurde.

Eintragungsfähig sind alle „freehold estates“ und alle „leasehold estates“, wenn das „lease“ eine Laufzeit von mehr als sieben Jahren hat. Eintragungspflichtig sind alle eintragungsfähigen „estates“, wenn sie entgeltlich erworben wurden, z.B. Kauf eines „freeholds“, Gewährung eines „lease“ gegen Zahlung von Miete (in der Praxis fast alle „leases“ über sieben Jahre).

Wie das deutsche Grundbuch besteht das englische Grundbuch aus drei Teilen:

„**Property Register**“ – hier wird das Grundstück beschrieben. Es werden auch Rechte angeführt, die zugunsten des Grundstücks bestehen, z.B. Dienstbarkeiten wie etwa ein Wegerecht über ein angrenzendes Grundstück.

„**Proprietorship Register**“ – hier stehen die Angaben über die Eigentümer.

„**Charges Register**“ – hier werden Drittrechte, die das Grundstück belasten, z.B. Hypotheken aufgelistet

Die Prioritäten der Rechte am Grundstück werden durch die chronologische Reihenfolge der Anträge auf Eintragung bestimmt. Das gilt z.B. bei mehreren Hypotheken oder bei der Eintragung einer Dienstbarkeit. Der Käufer des Grundstücks kann (und sollte) sich schützen, indem er (oder ein „Solicitor“) eine sogenanntes „**official search**“ durchführt. Es handelt sich um einen Antrag auf eine Bescheinigung durch das „Land Registry“, dass ab einem bestimmten Tag keine Anträge auf Eintragung eines Rechtes gestellt worden sind. Diese Bescheinigung hat dieselbe Wirkung wie die Eintragung einer Vormerkung und bietet dem Käufer einen Schutz für 30 Tage nach Ausstellung der Bescheinigung. In diesem Zeitraum darf er sich darauf verlassen, dass, wenn er einen Antrag innerhalb dieser 30 Tage stellt, sein Antrag Vorrang über Anträge durch Dritte haben wird.

Das „Land Register“ ist jedermann zugänglich. Man kann einen Auszug aus dem Register anfordern („**official copy**“). Heutzutage würde ein „Solicitor“, der einen Käufer vertritt, eine „official copy“ zusammen mit einem dazu gehörigen Plan („title plan“) anfordern und kurz vor Abschluss der Transaktion eine „official search“ durchführen. Die Übertragung wird dann dem „Land Registry“ innerhalb 30 Tage gemeldet.

Einige Rechte sind nicht eintragungspflichtig und heißen „**overriding interests**“. Der Land Registration Act 2002 unterscheidet zwischen „overriding interests“, die bei der Ersteintragung eines „estate“ Vorrang genießen, z.B. „legal“ (nicht aber „equitable“)

„easements“ (Grunddienstbarkeiten) und „overriding interests“, die vor bereits eingetragenen Rechten Vorrang haben und bei der Übertragung eines „registered titles“ diesen Vorrang behalten, z.B. die Interessen von Personen „in actual occupation“ (in unmittelbarem Besitz des Grundstücks). Bei solchen „overriding interests“ ist ein gutgläubiger Erwerb durch einen Dritten also ausgeschlossen. Ansonsten genießt ein Dritter die oben erwähnte Garantie durch den Staat, dass das „Land Register“ die aktuellen Eigentumsverhältnisse genau darstellt. Ist dies nicht der Fall, hat der Dritte gegenüber dem Staat einen Anspruch auf Schadensersatz und unter bestimmten Umständen auf Korrektur des Registers.

14 SICHERHEITEN

14.1 Realsicherheiten

14.1.1 „Mortgage“

Obwohl bewegliche Sachen mit einer „mortgage“ als Sicherheit belastet werden können, werden in der Praxis hauptsächlich nur Grundstücke in dieser Art belastet. Eine „mortgage“ besteht herkömmlicherweise in der Übertragung eines rechtlichen Interesses unter der Voraussetzung der Rückübertragung nach Befriedigung der Forderung. Heutzutage existiert die „mortgage“ als selbstständiges Rechtsinstitut („charge by way of legal mortgage“), das die alten Bestellungsverfahren weitgehend verdrängt hat. Eine „mortgage“ oder „charge“ muss als „deed“ ausgestaltet werden. Diese Urkunde enthält ein Zahlungsverprechen einschließlich einer Verpflichtung, Zinsen zu zahlen und eine Erklärung, dass das Grundstück mit dieser Zahlung belastet wird. Die „mortgage“ oder „charge“ muss im Grundbuch („Charges Register“) eingetragen werden, wobei die Prioritäten mehrerer „mortgages“ oder „charges“, wie bereits erwähnt, nach der chronologischen Reihenfolge der Anträge auf Eintragungen bestimmt werden. Wenn die „mortgage“ oder „charge“ durch eine Kapitalgesellschaft bestellt wird, muss sie auch im „Companies Register“ beim „Companies House“ innerhalb von 21 Tagen nach dem Tag der Bestellung eingetragen werden.

14.1.2 „Floating charge“

Ein „floating charge“ ist ein besitzloses Globalpfandrecht, das nur durch Kapitalgesellschaften bestellt werden kann. Normalerweise wird ein „floating charge“ zugunsten einer Bank bestellt und ist ein weit verbreitetes Sicherungsmittel. Obwohl sie theoretisch formlos bestellt werden kann, wird sie in der Praxis in einer „debenture“ d.h. in einem Schuldanerkenntnis durch die Gesellschaft schriftlich niedergelegt. Eine „floating charge“ muss auch im „Companies Register“ eingetragen werden. Das besondere Merkmal einer „floating charge“ ist, dass sie sich auf das gesamte gegenwärtige und zukünftig erworbene Vermögen erstreckt, die Gesellschaft aber weiterhin über ihr Vermögen im ordentlichen Geschäftsgang bis zum Eintritt des Sicherungsfalles verfügen kann.

Der Sicherungsfall tritt ein und die „floating charge“ wird zur „fixed charge“, die das zum Zeitpunkt des Sicherungsfalles bestehende Vermögen belastet,

- i. wenn die Gesellschaft mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen in Verzug gerät oder eine andere Bestimmung der „charge“ verletzt und der Sicherungsnehmer eine Maßnahme ergreift wie z.B. die Bestellung eines Zwangsverwalters („receiver“)
- ii. wenn die Gesellschaft liquidiert wird
- iii. wenn die Gesellschaft die Geschäftstätigkeit einstellt.

Der Eintritt eines Sicherungsfalles heißt „crystallization“. Der Gläubiger wird dann gesicherter Gläubiger und hat einen Vorrang vor anderen Gläubigern, die zum Zeitpunkt der „crystallization“ noch nicht mit der Eintreibung ihrer Forderungen angefangen haben. Aus der Sicht des Sicherungsnehmers ist eine „floating charge“ nicht so attraktiv wie ein normaler „fixed charge“, da bis zum Zeitpunkt der „crystallization“ das Vermögen der Gesellschaft anderen Gläubigern zur Verfügung steht.

14.1.3 Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt heißt auf Englisch „retention of title“. Dieses Rechtsinstitut, das dem englischen Recht lange Zeit fremd war, wird im Sale of Goods Act 1979 anerkannt. Ein Eigentumsvorbehalt muss ausdrücklich vor oder bei Abschluss des Vertrages vereinbart werden. Nach section 18 des Sale of Goods Act geht das Eigentum normalerweise beim Vertragsabschluss über. Section 19 sieht aber vor, dass der Verkäufer sich im Vertrag die Verfügungsbefugnis bis zur Erfüllung bestimmter Bedingungen vorbehalten kann. In einem solchen Fall geht das Eigentum auf den Käufer erst über, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

Der **einfache Eigentumsvorbehalt** im englischen Recht entspricht dem einfachen Eigentumsvorbehalt im deutschen Recht: Es wird vereinbart, dass das Eigentum erst auf den Käufer übergeht, wenn der volle Kaufpreis bezahlt worden ist. Es wird normalerweise ausdrücklich bestimmt, dass bis zu diesem Zeitpunkt der Verkäufer Eigentümer bleibt, obwohl der Käufer bereits Besitz an der Ware erlangt hat. Wenn der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug gerät, kann der Verkäufer die Herausgabe der Ware verlangen. Im Falle der Insolvenz des Käufers kann der Verkäufer die Ware aussondern und einer bereits erfolgten Zwangsvollstreckung in die Ware widersprechen. Hat der Käufer die Ware bereits veräußert, so hat der Verkäufer einen Anspruch auf den Erlös.

Das englische Recht kennt, wie das deutsche, die automatische Änderung der Eigentumsverhältnisse durch Verbindung, Vermischung und Verarbeitung. In solchen Fällen geht der Eigentumsvorbehalt mangels anderweitiger Vereinbarung (siehe unten) unter.

Der Besitz einer beweglichen Sache begründet im englischen Recht eine widerlegbare Vermutung, dass der Besitzer auch Eigentümer der Sache ist. Obwohl das englische Recht einen gutgläubigen Erwerb von einem Nichteigentümer nicht kennt, muss der Verkäufer sich als Eigentümer der Ware ausweisen, um eine Zwangsvollstreckung in die Vorbehaltsware zu vermeiden.

Das englische Recht kennt auch den **erweiterten Eigentumsvorbehalt**, wobei der Vorbehalt alle ausstehenden Rechnungen des Verkäufers umfasst, und den **verlängerten Eigentumsvorbehalt**, bei dem der Käufer die Waren weiterverkaufen darf, der Vorbehalt sich aber auch auf den Verkaufserlös erstreckt. Verarbeitungsklauseln werden anerkannt: Waren können durch den Käufer verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden werden.

Vor den englischen Gerichten ist die Frage oft gestellt worden, ob solche erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalte durchsetzbar sind, ohne dass sie als „charge“ belegt und geschützt werden. Die Beantwortung der Frage ist in England ziemlich kompliziert, aber nach der bisherigen Rechtsprechung kann die Situation wie folgt zusammengefasst werden: Aus einem erweiterten Eigentumsvorbehalt entsteht keine „charge“. Das „House of Lords“ entschied, dass ein solcher Eigentumsvorbehalt kein eigenständiges Rechtsgeschäft zur Bestellung einer Sicherheit in der Form eines Kaufvertrages ist, sondern eine echte Bedingung, die im Rahmen des Kaufvertrages erfüllt werden muss. Die Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes, der sich auf Verkaufserlöse erstreckt, begründet eine Sicherheit, die registriert werden muss. Auch die Vereinbarung einer Verarbeitungsklausel begründet eine Sicherheit. Diese juristische Analyse basiert wahrscheinlich auf der vorübergehenden Trennung von Eigentum und Besitz. Besitz erweckt den Anschein des Eigentums. Bei verlängerten Eigentumsvorbehalten und der Vereinbarung einer Verarbeitungsklausel muss die Vereinbarung daher als Sicherheit registriert werden (wenn der

Käufer eine Kapitalgesellschaft ist, dann im „Companies Register“; wenn der Käufer eine natürliche Person ist, dann als „bill of sale“).

14.1.4 Sicherungsübereignung

Eine Sicherungsübereignung, wie sie in Deutschland bekannt ist, ist dem englischen Recht unbekannt. Möglich ist aber die Bestellung einer sogenannten „chattel mortgage“. Das ist ein besitzloses Pfandrecht, das durch einen Vertrag bestellt wird, wonach das Eigentum am Sicherungsgut auf den Sicherungsnehmer übertragen wird. Das Eigentum wird mit einer Rückübertragungspflicht für den Fall belastet, dass die gesicherte Forderung ordnungsgemäß erfüllt wird. Weil die Bestellung mit einem umständlichen Verfahren verbunden ist, kommen solche Sicherheiten in England selten vor.

14.1.5 „Pledge“

Ein „pledge“ ist die Überlassung des Besitzes an einem Gegenstand zur Sicherung einer Forderung und entspricht dem deutschen Pfandrecht. Notwendig ist also neben der Sicherungsabrede auch die Übergabe des Gegenstandes. Der Sicherungsnehmer ist berechtigt, das Sicherungsgut nicht nur in Besitz zu nehmen, sondern auch auf eigenes Risiko zu nutzen. Zudem darf er das Recht weiter übertragen. Er kann die Sache auch verkaufen und die gesicherte Forderung aus dem Erlös tilgen, wenn der vereinbarte Rückzahlungstermin verstrichen ist. Sollte vereinbart werden, dass die Sache im Gewahrsam des Sicherungsgebers verbleiben soll, muss die Sache von den sonstigen im Besitz des Sicherungsgebers befindlichen Gegenständen deutlich getrennt werden. Außerdem muss deutlich gemacht werden, dass die verpfändete Sache der Verfügungsgewalt des Sicherungsnehmers unterstellt ist. Das erfolgt normalerweise durch Versiegelung der Räume, die an den Sicherungsnehmer vermietet werden.

14.1.6 „Lien“

Ein „lien“ ist ein Zurückbehaltungsrecht. Es gibt ein „legal lien“ und ein „equitable lien“. Der Unterschied liegt darin, dass ein „legal lien“ nur solange besteht als der Sicherungsnehmer im Besitz der Sache bleibt. Ein „lien“ entsteht normalerweise kraft Gesetzes (so hat z.B. eine Werkstatt ein „lien“ an einem Auto, solange der Eigentümer für die Reparatur nicht bezahlt hat, und ein Anwalt ein „lien“ an den Unterlagen, „deeds“ usw. seines Mandanten, solange seine Abrechnung nicht bezahlt worden ist).

14.2 Personalsicherheiten

14.2.1 „Guarantee“

Eine „guarantee“ ist eine Bürgschaft. Wie eine deutsche Bürgschaft ist eine „guarantee“ eine akzessorische Sicherheit. Die Schuld und die Höhe der Bürgschaft müssen eindeutig bestimmt werden. Wie im englischen Vertragsrecht üblich muss der Bürge für sein Bürgschaftsversprechen eine Gegenleistung erhalten oder die Bürgschaft muss als „deed“ ausgestaltet werden. Um durchsetzbar zu sein, muss die „guarantee“ schriftlich niedergelegt werden oder ein schriftlicher Nachweis ihrer Existenz vorhanden sein. Der Vertrag oder das Schriftstück muss durch den Bürgen unterschrieben sein. Dies bestimmt section 4 des Statute of Frauds 1677. Da es sich um eine akzessorische Sicherheit handelt, kann sich der Bürge auf alle Einreden berufen, die auch dem Hauptschuldner zustehen. Ein Bürge haftet selbstschuldnerisch. Das englische Recht kennt nicht die Einrede der Vorausklage. Die

Haftung ist trotzdem sekundär, da der Gläubiger die Zahlung oder die sonstige Leistung erst vom Hauptschuldner verlangen muss, bevor er den Bürgen in Anspruch nehmen kann. Leistet der Bürge, so kann er den Hauptschuldner in Regress nehmen.

14.2.2 „Indemnity“

Eine „indemnity“ ist eine Garantie. Eine „indemnity“ ist ein rechtlich selbstständiges Leistungsversprechen (also nicht akzessorisch), wobei der Garant eine primäre Haftung, den Gläubiger schadlos zu halten, übernimmt.

Obwohl eine Garantie im Vergleich zu einer Bürgschaft eine größere Verantwortung darstellt, kann eine formlose Garantie durchgesetzt werden. Zahlt der Garant, geht die Forderung nicht auf ihn über. Die Garantie bleibt bestehen (aufgrund ihrer Abstraktheit). Das Erlöschen der Garantie muss ausdrücklich vereinbart werden.

David Holt
Solicitor und Rechtsanwalt
Bates Wells & Braithwaite
27 Friars Street, Sudbury, Suffolk CO10 2AD
davidholt@bwblegal.com
Tel: 0044 1787 242803
www.bwblegal.com